

GKV-SPITZENVERBAND, BERLIN

DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG BUND, BERLIN

BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT, NÜRNBERG

19. Dezember 2012

Versicherungs-, beitrags- und melderechtliche Behandlung von Beschäftigungsverhältnissen in der Gleitzone

Zum 01.04.2003 wurde mit dem Zweiten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23.12.2002 (BGBl. I S. 4621) eine Gleitzonenregelung für den Niedriglohnbereich eingeführt. Seither sind Beschäftigungen mit einem monatlichen Arbeitsentgelt in der sich an die Arbeitsentgeltgrenze für geringfügig entlohnte Beschäftigungen anschließenden Gleitzone von 400,01 Euro bis 800,00 Euro zwar weiterhin versicherungspflichtig, allerdings hat der Arbeitnehmer nur einen reduzierten Beitragsanteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag zu zahlen. Der Arbeitgeberbeitrag ist hingegen unverändert aus dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt zu berechnen.

Durch die Gleitzone soll die so genannte Niedriglohnschwelle beseitigt werden, die in Beschäftigungsverhältnissen bei Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze zu einem abrupten Anstieg der Beitragsbelastung auf den vollen Sozialversicherungsbeitrag führen würde.

Die Krankenkassen sind seit dem 01.01.2012 nach § 28h Abs. 2a Nr. 3 SGB IV in der Fassung des Gesetzes zur nachhaltigen und sozial ausgewogenen Finanzierung der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Finanzierungsgesetz) vom 22.12.2010 (BGBl. I S. 2309), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 22.12.2011 (BGBl. I S. 3057), verpflichtet, den Arbeitgebern in den Fällen, in denen Arbeitsentgelte aus mehreren versicherungspflichtigen Beschäftigungen in der Summe innerhalb der Gleitzone liegen, das Gesamtarbeitsentgelt mitzuteilen. Die jeweiligen Arbeitgeber sind dadurch in der Lage, den auf ihre Beschäftigung entfallenden Anteil der beitragspflichtigen Einnahme festzustellen und hiervon Gesamtsozialversicherungsbeiträge und Umlagen zu berechnen.

Durch das Gesetz zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung vom 05.12.2012 (BGBl. I S. 2474) werden zum 01.01.2013 neben den Arbeitsentgeltgrenzen für

Beschäftigungsverhältnisse in der Gleitzone

geringfügig entlohnte Beschäftigungen auch die monatlichen Arbeitsentgeltgrenzen für Gleitzonebeschäftigungen angehoben. Vom 01.01.2013 an liegt ein Beschäftigungsverhältnis in der Gleitzone vor, wenn das daraus erzielte Arbeitsentgelt 450,01 Euro bis 850,00 Euro im Monat beträgt und die Grenze von 850,00 Euro im Monat regelmäßig nicht überschreitet. Für Beschäftigungsverhältnisse, die vor dem 01.01.2013 bereits bestanden haben, sind Bestandsschutzregelungen vorgesehen.

Aufgrund der gesetzlichen Änderungen sowie zwischenzeitlich ergangener Besprechungsergebnisse der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung wird das gemeinsame Rundschreiben zu den sich aus der Gleitzone-Regelung für das Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht ergebenden Auswirkungen vom 02.11.2006 aktualisiert; es wird durch dieses neue Rundschreiben ersetzt.

Beschäftigungsverhältnisse in der Gleitzone

Inhaltsverzeichnis

1	Gesetzliche Vorschriften	4
2	Allgemeines	12
3	Versicherungsrecht.....	13
4	Beitragsrecht	13
4.1	Grundsätze.....	13
4.2	Ermittlung des regelmäßigen Arbeitsentgelts	14
4.2.1	Regelmäßiges Arbeitsentgelt.....	14
4.2.1.1	Grundsätze.....	14
4.2.1.2	Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt.....	15
4.2.1.3	Schwankende Bezüge	16
4.2.1.4	Steuerfreie Einnahmen	16
4.2.2	Mehrfachbeschäftigung.....	17
4.3	Beitragsberechnung und Beitragstragung in der Gleitzone	18
4.3.1	Allgemeines.....	18
4.3.2	Beitragspflichtige Einnahmen	18
4.3.2.1	Gleitzoneformel.....	18
4.3.2.2	Beitragspflichtige Einnahmen in Teilmonaten.....	19
4.3.3	Beitragsberechnung.....	20
4.3.3.1	Grundsätze.....	20
4.3.3.2	Besonderheiten bei Teilmonaten	22
4.3.3.3	Versicherungsfreiheit	23
4.3.3.4	Knappschaftliche Rentenversicherung	24
4.3.4	Mehrfachbeschäftigung.....	24
4.3.4.1	Mehrfachbeschäftigung während des gesamten Kalendermonats.....	24
4.3.4.2	Beginn oder Ende der Mehrfachbeschäftigung im Laufe eines Kalendermonats	25
4.3.5	Gelegentliches Über- oder Unterschreiten der Gleitzonegrenzen.....	26
4.3.6	Ausnahmen.....	28
4.3.6.1	Berufsausbildung und freiwilliges soziales/ökologisches Jahr sowie Bundesfreiwilligendienst	28
4.3.6.2	Fiktive beitragspflichtige Einnahmen	29
4.3.6.3	Wertguthabenvereinbarungen, Vorruhestandsgeldbezug, Wiedereingliederungsmaßnahmen	29
4.3.6.4	Kurzarbeit.....	29
4.3.7	Nettoarbeitsentgelt.....	30
4.3.8	Verzicht auf die Reduzierung des Arbeitnehmerbeitrags	30
4.3.9	Umlagen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz	31
4.3.10	Insolvenzgeldumlage	32
5.	Bestandsschutzfälle ab 01.01.2013.....	32
5.1	Grundsätze.....	32
5.2	Arbeitsentgelt 400,01 Euro bis 450,00 Euro	33
5.3	Arbeitsentgelt 800,01 Euro bis 850,00 Euro	35
6	Melderecht	36
7	Verfahren bei Mehrfachbeschäftigung	37
7.1	Beginn der Beschäftigung.....	37
7.2	Änderungen in den tatsächlichen Verhältnissen.....	39
7.3	Rückwirkende Korrekturen des voraussichtlichen Jahresentgeltes	40
8	Beispiele	40

Beschäftigungsverhältnisse in der Gleitzone

1 Gesetzliche Vorschriften

§ 344 SGB III

Sonderregelungen für beitragspflichtige Einnahmen Beschäftigter

(1) bis (3) ...

(4) Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die gegen ein monatliches Arbeitsentgelt bis zum oberen Grenzbetrag der Gleitzone (§ 20 Abs. 2 Viertes Buch) mehr als geringfügig beschäftigt sind, gilt der Betrag der beitragspflichtigen Einnahme nach § 163 Abs. 10 Satz 1 bis 5 und 8 des Sechsten Buches entsprechend.

§ 346 SGB III

Beitragstragung bei Beschäftigten

(1) ...

(1a) Bei versicherungspflichtig Beschäftigten, deren beitragspflichtige Einnahme sich nach § 344 Abs. 4 bestimmt, werden die Beiträge abweichend von Absatz 1 Satz 1 getragen

1. von den Arbeitgebern in Höhe der Hälfte des Betrages, der sich ergibt, wenn der Beitragssatz auf das der Beschäftigung zugrunde liegende Arbeitsentgelt angewendet wird,
2. im Übrigen von den versicherungspflichtig Beschäftigten.

(1b) bis (3) ...

§ 444 SGB III

Gesetz zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung

(1) Personen, die am 31. Dezember 2012 in einer mehr als geringfügigen Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 oder § 8a in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Vierten Buches versicherungspflichtig waren, die die Merkmale einer geringfügig entlohnten Beschäftigung in der ab 1. Januar 2013 geltenden Fassung erfüllt, bleiben in dieser Beschäftigung längstens bis zum 31. Dezember 2014 versicherungspflichtig, solange das Arbeitsentgelt 400 Euro monatlich übersteigt. Sie werden auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit. Der Antrag ist bei der Agentur für Arbeit zu stellen. Die Befreiung wirkt vom 1. Januar 2013 an, wenn sie bis

Beschäftigungsverhältnisse in der Gleitzone

zum 31. März 2013 beantragt wird, im Übrigen von dem Beginn des Kalendermonats an, der auf den Monat folgt, in dem der Antrag gestellt worden ist. Die Befreiung ist auf diese Beschäftigung beschränkt.

(2) Bei Anwendung des Absatzes 1 gilt § 276b Abs. 1 des Sechsten Buches und bei Anwendung des § 344 Abs. 4 gilt § 276b Abs. 2 des Sechsten Buches entsprechend.

§ 20 SGB IV

Aufbringung der Mittel, Gleitzone

(1) ...

(2) Eine Gleitzone im Sinne dieses Gesetzbuches liegt bei einem Beschäftigungsverhältnis mit einem daraus erzielten Arbeitsentgelt von 450,01 Euro bis 850,00 Euro im Monat vor, das die Grenze von 850,00 Euro im Monat regelmäßig nicht überschreitet; bei mehreren Beschäftigungsverhältnissen ist das insgesamt erzielte Arbeitsentgelt maßgebend.

§ 28a SGB IV

Meldepflicht

(1) Der Arbeitgeber oder ein anderer Meldepflichtiger hat der Einzugsstelle für jeden in der Kranken-, Pflege-, Rentenversicherung oder nach dem Recht der Arbeitsförderung kraft Gesetzes Versicherten

1. bis 9. ...

10. bei Beschäftigung bei mehreren Arbeitgebern, für unständig Beschäftigte, in den Fällen des § 242b Abs. 2 Satz 4 des Fünften Buches und in den Fällen, in denen der oder die Beschäftigte weitere in der gesetzlichen Krankenversicherung beitragspflichtige Einnahmen erzielt, soweit bekannt,

11. bis 20. ...

eine Meldung durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung aus systemgeprüften Programmen oder mittels maschinell erstellter Ausfüllhilfen zu erstatten.

(2) bis (4) ...

Beschäftigungsverhältnisse in der Gleitzone

(4a) Der Meldepflichtige erstattet die Meldungen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 jeweils monatlich an die zuständige Krankenkasse. In der Meldung sind anzugeben:

1. bis 3. ...

4. das in der gesetzlichen Rentenversicherung beitragspflichtige Arbeitsentgelt in Eurocent, abweichend hiervon in den Fällen des § 20 Abs. 2 das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt.

(5) bis (13) ...

§ 28h SGB IV Einzugsstellen

(1) und (2) ...

(2a) Die Krankenkasse teilt dem Arbeitgeber oder anderen Meldepflichtigen im Falle mehrerer beitragspflichtiger Einnahmen folgende Daten durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung mit:

1. ...

2. in den Fällen des § 20 Abs. 2 das der Berechnung zugrunde liegende Gesamtentgelt und

3. ...

(3) und (4) ...

§ 226 SGB V Beitragspflichtige Einnahmen versicherungspflichtig Beschäftigter

(1) bis (3) ...

(4) Bei Arbeitnehmern, die gegen ein monatliches Arbeitsentgelt bis zum oberen Grenzbeitrag der Gleitzone (§ 20 Abs. 2 Viertes Buch) mehr als geringfügig beschäftigt sind, gilt der

Beschäftigungsverhältnisse in der Gleitzone

Betrag der beitragspflichtigen Einnahme nach § 163 Abs. 10 Satz 1 bis 5 und 8 oder § 276b des Sechsten Buches entsprechend.

§ 249 SGB V

Tragung der Beiträge bei versicherungspflichtiger Beschäftigung

(1) Bei versicherungspflichtig Beschäftigten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 13 trägt der Arbeitgeber die Hälfte der Beiträge des Mitglieds aus dem Arbeitsentgelt nach dem um 0,9 Beitragssatzpunkte verminderten allgemeinen oder ermäßigten Beitragssatz; im Übrigen tragen die Beschäftigten die Beiträge. Bei geringfügig Beschäftigten gilt § 249b.

(2) bis (3) ...

(4) Abweichend von Absatz 1 werden die Beiträge bei versicherungspflichtig Beschäftigten mit einem monatlichen Arbeitsentgelt innerhalb der Gleitzone nach § 20 Abs. 2 des Vierten Buches vom Arbeitgeber in Höhe der Hälfte des Betrages, der sich ergibt, wenn der um 0,9 Beitragssatzpunkte verminderte allgemeine oder ermäßigte Beitragssatz auf das der Beschäftigung zugrunde liegende Arbeitsentgelt angewendet wird, im Übrigen vom Versicherten getragen. Dies gilt auch für Personen, für die § 7 Abs. 3 Anwendung findet.

§ 163 SGB VI

Sonderregelung für beitragspflichtige Einnahmen Beschäftigter

(1) bis (9) ...

(10) Bei Arbeitnehmern, die gegen ein monatliches Arbeitsentgelt bis zum oberen Grenzbeitrag der Gleitzone (§ 20 Abs. 2 Viertes Buch) mehr als geringfügig beschäftigt sind, ist beitragspflichtige Einnahme der Betrag, der sich aus folgender Formel ergibt:

$$F * 450 + \left(\left\{ \frac{850}{850-450} \right\} - \left\{ \frac{450}{850-450} \right\} * F \right) * (AE - 450).$$

Dabei ist AE das Arbeitsentgelt und F der Faktor, der sich ergibt, wenn der Wert 30 vom Hundert durch den Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz des Kalenderjahres, in dem der Anspruch auf das Arbeitsentgelt entstanden ist, geteilt wird. Der Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz eines Kalenderjahres ergibt sich aus der Summe der zum 1. Januar desselben Kalenderjahres geltenden Beitragssätze in der allgemeinen Rentenversicherung, in

Beschäftigungsverhältnisse in der Gleitzone

der gesetzlichen Pflegeversicherung sowie zur Arbeitsförderung und des allgemeinen Beitragssatzes in der gesetzlichen Krankenversicherung. Für die Zeit vom 1. Juli 2006 bis zum 31. Dezember 2006 beträgt der Faktor F 0,7160. Der durchschnittliche Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz und der Faktor F sind vom Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung bis zum 31. Dezember eines Jahres für das folgende Kalenderjahr im Bundesanzeiger bekannt zu geben. Abweichend von Satz 1 ist beitragspflichtige Einnahme das Arbeitsentgelt aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung, wenn der Arbeitnehmer dies schriftlich gegenüber dem Arbeitgeber erklärt. Die Erklärung kann nur mit Wirkung für die Zukunft und bei mehreren Beschäftigungen nach Satz 1 nur einheitlich abgegeben werden und ist für die Dauer der Beschäftigungen bindend. Satz 1 gilt nicht für Personen, die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind.

§ 168 SGB VI

Beitragstragung bei Beschäftigten

(1) Die Beiträge werden getragen

1. bis 1c. ...

1d. bei Arbeitnehmern, deren beitragspflichtige Einnahme sich nach § 163 Abs. 10 Satz 1 bestimmt, von den Arbeitgebern in Höhe der Hälfte des Betrages, der sich ergibt, wenn der Beitragssatz auf das der Beschäftigung zugrunde liegende Arbeitsentgelt angewendet wird, im Übrigen vom Versicherten,

2. bis 9. ...

(2) ...

(3) Personen, die in der knappschaftlichen Rentenversicherung versichert sind, tragen die Beiträge in Höhe des Vmhundertsatzes, den sie zu tragen hätten, wenn sie in der allgemeinen Rentenversicherung versichert wären; im Übrigen tragen die Arbeitgeber die Beiträge.

Beschäftigungsverhältnisse in der Gleitzone

§ 276b SGB VI

Gleitzone

(1) Für Arbeitnehmer, die am 31. Dezember 2012 in einer mehr als geringfügigen Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 oder § 8a in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Vierten Buches versicherungspflichtig waren, die die Merkmale einer geringfügigen Beschäftigung nach diesen Vorschriften in der ab 31. Dezember 2012^{*} geltenden Fassung erfüllt, gilt für diese Beschäftigung weiterhin § 163 Abs. 10 mit Maßgabe folgender Formel:

$$F \times 400 + (2 - F) \times (AE - 400).$$

Satz 1 gilt längstens bis zum 31. Dezember 2014. Die Beitragstragung nach § 168 Abs. 1 Nr. 1b und Nr. 1c findet keine Anwendung.

(2) Für Arbeitnehmer, die am 31. Dezember 2012 oberhalb des oberen Grenzbetrages der Gleitzone (§ 20 Abs. 2 Viertes Buch in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung) beschäftigt waren und in derselben Beschäftigung ab dem 1. Januar 2013 in der Gleitzone versicherungspflichtig beschäftigt sind, ist § 163 Abs. 10 in der ab 1. Januar 2013 geltenden Fassung nur anzuwenden, wenn der Arbeitnehmer die Anwendung der Gleitzone-Regelung schriftlich gegenüber dem Arbeitgeber erklärt. Eine Erklärung nach Satz 1 ist nur bis zum 31. Dezember 2014 und mit Wirkung für die Zukunft möglich.

§ 55 SGB XI

Beitragssatz, Beitragsbemessungsgrenze

(1) bis (2) ...

(3) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 und 2 erhöht sich für Mitglieder nach Ablauf des Monats, in dem sie das 23. Lebensjahr vollendet haben, um einen Beitragszuschlag in Höhe von 0,25 Beitragssatzpunkten (Beitragszuschlag für Kinderlose). Satz 1 gilt nicht für Eltern im Sinne des § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 2 und 3 des Ersten Buches. ...

^{*} Gemeint ist aber der 1. Januar 2013.

Beschäftigungsverhältnisse in der Gleitzone

§ 58 SGB XI

Tragung der Beiträge bei versicherungspflichtig Beschäftigten

(1) ... Den Beitragszuschlag für Kinderlose nach § 55 Abs. 3 tragen die Beschäftigten.

(2) ...

(3) ... Im Übrigen findet Absatz 1 Anwendung, soweit es sich nicht um eine versicherungspflichtige Beschäftigung mit einem monatlichen Arbeitsentgelt innerhalb der Gleitzone nach § 20 Abs. 2 des Vierten Buches handelt, für die Absatz 5 Satz 2 Anwendung findet.

(4) ...

(5) ... § 249 Abs. 4 des Fünften Buches gilt mit der Maßgabe, dass statt des Beitragssatzes der Krankenkasse der Beitragssatz der Pflegeversicherung und bei den in Absatz 3 Satz 1 genannten Beschäftigten für die Berechnung des Beitragsanteils des Arbeitgebers ein Beitragssatz in Höhe von 0,7 vom Hundert Anwendung findet.

§ 2 BVV

Berechnungsvorgang

(1) ...

(2) In den Fällen der Gleitzone wird der vom Arbeitgeber zu zahlende Beitrag durch Anwendung des halben Beitragssatzes auf die beitragspflichtige Einnahme und anschließender Verdoppelung des gerundeten Ergebnisses berechnet. Der vom Arbeitgeber zu tragende Beitragsanteil wird durch Anwendung des halben sich aus der Summe des Beitragssatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung, der gesetzlichen Pflegeversicherung, zur Arbeitsförderung und des halben um den vom Arbeitnehmer allein zu tragenden Beitragsanteil reduzierten Beitragssatzes in der gesetzlichen Krankenversicherung ergebenden Beitragssatzes auf das der Beschäftigung zugrunde liegende Arbeitsentgelt berechnet und gerundet. Der Abzug des Arbeitgeberanteils von dem nach Satz 1 berechneten Beitrag ergibt den Beitragsanteil des Beschäftigten. Bei Entgelten bis zu 450 Euro ergibt sich die beitragspflichtige Einnahme durch die Anwendung des Faktors F (§ 163 Abs. 10 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) auf das der Beschäftigung zugrunde liegende Arbeitsentgelt. Vom Beschäftigten allein

Beschäftigungsverhältnisse in der Gleitzone

zu tragende Beitragsanteile werden durch Anwendung des maßgebenden Beitragssatzes oder Beitragszuschlags auf die beitragspflichtige Einnahme berechnet und gerundet.

§ 8 BVV Entgeltunterlagen

(1) ...

(2) Folgende Unterlagen sind zu den Entgeltunterlagen zu nehmen:

1. bis 4a. ...

5. die Erklärung des Beschäftigten gegenüber dem Arbeitgeber, dass auf die Anwendung der Gleitzoneberechnung in der Rentenversicherung verzichtet wird,

5a. die schriftliche Erklärung des Arbeitnehmers gegenüber dem Arbeitgeber, dass die Gleitzone Regelung in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 276b Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch Anwendung finden soll,

6. bis 13. ...

§ 5 DEÜV Allgemeine Vorschriften

(1) bis (9) ...

(10) Meldungen, die Angaben über Arbeitsentgelt enthalten, sind gesondert zu kennzeichnen, wenn der zu meldende Zeitraum Arbeitsentgelt nach den Vorschriften der Gleitzone (§ 20 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) enthält.

(11) bis (12) ...

Beschäftigungsverhältnisse in der Gleitzone

§ 11b DEÜV

Meldung von Arbeitsentgelten bei Mehrfachbeschäftigung sowie bei Bezug von weiteren beitragspflichtigen Einnahmen

Teilt der oder die Beschäftigte oder die zuständige Krankenkasse dem Arbeitgeber mit, dass der oder die Beschäftigte eine weitere Beschäftigung aufgenommen hat oder eine andere sozialversicherungspflichtige Einnahme erzielt, ist mit der ersten folgenden Lohn- und Gehaltsabrechnung nach Beschäftigungsaufnahme oder Erzielung der sozialversicherungspflichtigen Einnahme monatlich eine Entgeltmeldung nach § 28a Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch an die zuständige Krankenkasse zu melden, erstmals spätestens innerhalb von sechs Wochen nach diesem Zeitpunkt. Die Meldepflicht besteht, solange die Voraussetzungen nach § 28a Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch vorliegen.

2 Allgemeines

Für Arbeitnehmer, die eine versicherungspflichtige Beschäftigung mit einem Arbeitsentgelt innerhalb der Gleitzone ausüben, gelten besondere Regelungen für die Ermittlung der Beitragsbemessungsgrundlage sowie für die Beitragstragung zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Zudem sind die Meldungen von Beschäftigungen in der Gleitzone besonders zu kennzeichnen.

Wird ein Beschäftigungsverhältnis nach dem 31.12.2012 aufgenommen, liegt ein Beschäftigungsverhältnis in der Gleitzone nach § 20 Abs. 2 SGB IV vor, wenn das aus der Beschäftigung erzielte Arbeitsentgelt 450,01 Euro bis 850,00 Euro im Monat beträgt und die Grenze von 850,00 Euro im Monat regelmäßig nicht überschreitet. Werden mehrere Beschäftigungen ausgeübt, gelten die besonderen Regelungen zur Gleitzone, wenn das insgesamt erzielte Arbeitsentgelt (Gesamtarbeitsentgelt) innerhalb der Gleitzone liegt (vgl. Beispiele 1 und 2).

Bei der Zusammenrechnung der Arbeitsentgelte aus mehreren Beschäftigungen ist zu beachten, dass eine geringfügige Beschäftigung, die neben einer nicht geringfügigen versicherungspflichtigen (Haupt-)Beschäftigung ausgeübt wird, nach § 8 Abs. 2 Satz 1 SGB IV unberücksichtigt bleibt. Werden mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen neben einer nicht geringfügigen versicherungspflichtigen (Haupt-)Beschäftigung ausgeübt, bleibt diejenige geringfügig entlohnte Beschäftigung von der Zusammenrechnung ausgenommen, die zeitlich zuerst aufgenommen wurde (vgl. Beispiele 3 und 4). In der Arbeitslosenversicherung ist die Zusammenrechnung einer geringfügig entlohnten Beschäftigung mit einer nicht geringfügi-

Beschäftigungsverhältnisse in der Gleitzone

gen versicherungspflichtigen (Haupt-)Beschäftigung generell ausgeschlossen (§ 27 Abs. 2 Satz 1 SGB III).

Für die versicherungs- und beitragsrechtliche Beurteilung von Beschäftigungsverhältnissen, die bereits am 31.12.2012 bestanden haben, gelten Bestandsschutzregelungen. Hierunter fallen versicherungspflichtige Arbeitnehmer, deren regelmäßiges monatliches Arbeitsentgelt in derselben Beschäftigung nach dem 31.12.2012 weiterhin 400,01 Euro bis 450,00 Euro oder 800,01 Euro bis 850,00 Euro beträgt (vgl. Ziffer 5).

3 Versicherungsrecht

Für Arbeitnehmer, die eine Beschäftigung innerhalb der Gleitzone ausüben, besteht in allen Zweigen der Sozialversicherung grundsätzlich Versicherungspflicht nach den allgemeinen Vorschriften. Die in den einzelnen Versicherungszweigen geltenden versicherungsrechtlichen Regelungen finden uneingeschränkt Anwendung.

4 Beitragsrecht

4.1 Grundsätze

Die Beiträge, die aufgrund einer versicherungspflichtigen Beschäftigung zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung zu zahlen sind, werden nach einem Beitragsatz von der Beitragsbemessungsgrundlage erhoben (§§ 241 ff. SGB V, § 54 Abs. 2 SGB XI, § 157 SGB VI, § 341 Abs. 1 SGB III), die jedoch nur bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze berücksichtigt wird (§ 223 Abs. 3 SGB V, § 55 Abs. 2 SGB XI, § 157 SGB VI, § 341 Abs. 3 SGB III).

Beitragsbemessungsgrundlage sind die beitragspflichtigen Einnahmen der versicherungspflichtig Beschäftigten (§ 223 Abs. 2 SGB V, § 54 Abs. 2 SGB XI, § 161 Abs. 1 SGB VI, § 341 Abs. 3 SGB III). Beitragspflichtige Einnahme der versicherungspflichtig Beschäftigten ist das aus der Beschäftigung erzielte Arbeitsentgelt (§ 226 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB V, § 57 Abs. 1 SGB XI, § 162 Nr. 1 SGB VI, § 342 SGB III).

Getragen werden die Beiträge zur Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung je zur Hälfte von den versicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmern und den Arbeitgebern (§ 58 Abs. 1 SGB XI, § 168 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI, § 346 Abs. 1 SGB III); der Beitragszuschlag zur Pflegeversicherung für Kinderlose nach § 55 Abs. 3 SGB XI ist von den Beschäftigten allein

Beschäftigungsverhältnisse in der Gleitzone

zu tragen (§ 58 Abs. 1 Satz 3 SGB XI). Zur Krankenversicherung trägt der Arbeitgeber die Hälfte der Beiträge des Mitglieds aus dem Arbeitsentgelt nach dem um 0,9 Beitragssatzpunkte verminderten allgemeinen oder ermäßigten Beitragssatz; im Übrigen tragen die Beschäftigten die Beiträge (§ 249 Abs. 1 SGB V).

Bei Beschäftigungen in der Gleitzone sind für die Beitragsberechnung und Beitragstragung besondere Regelungen zu berücksichtigen (vgl. Ziffer 4.3).

4.2 Ermittlung des regelmäßigen Arbeitsentgelts

4.2.1 Regelmäßiges Arbeitsentgelt

4.2.1.1 Grundsätze

Die besonderen beitragsrechtlichen Regelungen zur Gleitzone finden Anwendung, wenn das monatliche Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung bzw. bei Bestehen mehrerer Beschäftigungsverhältnisse die hieraus insgesamt erzielten Arbeitsentgelte in der Gleitzone von 450,01 Euro bis 850,00 Euro liegen (§ 20 Abs. 2 SGB IV). Gleitzonefälle liegen demnach nicht vor, wenn lediglich Teilarbeitsentgelte (z. B. wegen Ablaufs der Entgeltfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit oder bei Beginn bzw. Ende der Beschäftigung im Laufe eines Kalendermonats) innerhalb der Gleitzone liegen.

Bei der Prüfung der Frage, ob das Arbeitsentgelt in der Gleitzone liegt, ist vom regelmäßigen Arbeitsentgelt auszugehen. Dabei ist grundsätzlich auf das Arbeitsentgelt abzustellen, auf das der Arbeitnehmer einen Rechtsanspruch hat (z. B. aufgrund eines Tarifvertrags, einer Betriebsvereinbarung oder einer Einzelabsprache), selbst wenn der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt nicht oder erst später zahlt. Wird allerdings ein höheres als das vereinbarte Arbeitsentgelt gezahlt, kommt es nicht darauf an, ob ein wirksamer (arbeitsrechtlicher) Anspruch auf das gezahlte Arbeitsentgelt besteht; insoweit löst der Zufluss die Arbeitsentgelteigenschaft und mithin den Beitragsanspruch aus.

Ob die für die Gleitzone maßgebenden Entgeltgrenzen regelmäßig im Monat oder nur gelegentlich unter- oder überschritten werden, ist bei Beginn der Beschäftigung und erneut bei jeder dauerhaften Veränderung in den Verhältnissen (z. B. Erhöhung oder Reduzierung des Arbeitsentgelts) im Wege einer vorausschauenden Betrachtung zu beurteilen. Die hiernach erforderliche Prognose erfordert keine alle Eventualitäten berücksichtigende genaue Vorhersage, sondern lediglich eine ungefähre Einschätzung, welches Arbeitsentgelt – ggf. nach der bisherigen Übung – mit hinreichender Sicherheit zu erwarten ist. Im Prognosezeitpunkt muss

Beschäftigungsverhältnisse in der Gleitzone

davon auszugehen sein, dass sich das Arbeitsentgelt bei normalem Ablauf der Dinge nicht relevant verändert. Grundlage der Prognose können dabei lediglich Umstände sein, von denen in diesem Zeitpunkt anzunehmen ist, dass sie das Arbeitsentgelt bestimmen werden. Solche Umstände können die versicherungs- und beitragsrechtliche Beurteilung dann nicht in die Vergangenheit hinein verändern. Stimmt diese Prognose mit dem späteren Verlauf infolge nicht sicher voraussehbarer Umstände nicht überein, bleibt die für die Vergangenheit getroffene Feststellung maßgebend. Allerdings kann die nicht zutreffende Prognose Anlass für eine neue Prüfung und – wiederum vorausschauende – Betrachtung sein. Als Zeitraum, auf den die vorausschauende Betrachtung bei Beschäftigten zu erstrecken ist, wird der Zeitraum eines Jahres (nicht Kalenderjahr) angesehen. Steht bereits zu Beginn der Beschäftigung fest, dass diese nicht mindestens ein Jahr andauern wird, ist ein entsprechend kürzerer Prognosezeitraum anzusetzen.

Ein arbeitsrechtlich zulässiger Verzicht auf künftig entstehende Arbeitsentgeltansprüche mindert das zu berücksichtigende Arbeitsentgelt. Soweit das verminderte regelmäßige Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung innerhalb der Gleitzone liegt, ist mit Beginn der Entgeltminderung die Gleitzone-Regelung anzuwenden. Ebenso ist zu verfahren, wenn sich das regelmäßige Arbeitsentgelt aufgrund eines Wechsels von einer Vollzeit- in eine Teilzeitbeschäftigung entsprechend reduziert (z. B. bei teilweiser Freistellung von der Arbeitsleistung im Rahmen der Pflegezeit nach § 3 PflegeZG).

Entgeltumwandlungen zur Finanzierung von Aufwendungen für die betriebliche Altersversorgung bis zur Höhe von 4 % der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung im Sinne von § 14 Abs. 1 Satz 2 SGB IV bzw. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 SvEV mindern ebenfalls das zu berücksichtigende Arbeitsentgelt. Gleiches gilt für Beiträge, die nach § 40b EStG in der Fassung bis 31.12.2004 im Rahmen einer Entgeltumwandlung zugunsten einer betrieblichen Altersversorgung verwendet werden (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SvEV).

4.2.1.2 Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt

Einmalige Einnahmen, deren Gewährung mit hinreichender Sicherheit (z. B. aufgrund eines für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrags oder aufgrund Gewohnheitsrechts wegen betrieblicher Übung) mindestens einmal jährlich zu erwarten ist, sind bei der Ermittlung des Arbeitsentgelts zu berücksichtigen (vgl. analog Urteil des BSG vom 28.02.1984 - 12 RK 21/83 -, USK 8401). So bleiben z. B. Jubiläumszuwendungen bei der Ermittlung des regelmäßigen Arbeitsentgelts unberücksichtigt, da es sich nicht um jährlich wiederkehrende Zu-

Beschäftigungsverhältnisse in der Gleitzone

wendungen handelt. Hat der Arbeitnehmer auf die Zahlung einer einmaligen Einnahme verzichtet, kann die einmalige Einnahme – ungeachtet der arbeitsrechtlichen Zulässigkeit eines solchen Verzichts – vom Zeitpunkt des Verzichts an bei der Ermittlung des regelmäßigen Arbeitsentgelts nicht berücksichtigt werden. Im Übrigen sind einmalige Einnahmen bei der Ermittlung des Arbeitsentgelts nur insoweit zu berücksichtigen, als sie aus der zu beurteilenden Beschäftigung resultieren. Soweit einmalige Einnahmen aus ruhenden Beschäftigungsverhältnissen (z. B. bei freiwilligem Wehrdienst oder Elternzeit) gezahlt werden, bleiben sie außer Betracht.

4.2.1.3 Schwankende Bezüge

Bei schwankender Höhe des Arbeitsentgelts und in den Fällen, in denen im Rahmen eines Dauerarbeitsverhältnisses saisonbedingt unterschiedliche Arbeitsentgelte erzielt werden, ist der regelmäßige Betrag durch Schätzung zu ermitteln. Dabei ist bei einem seit einem Jahr oder länger beschäftigten Arbeitnehmer von dem im Vorjahr erzielten Arbeitsentgelt auszugehen; bei neu eingestellten Arbeitnehmern kann von der Vergütung eines vergleichbaren Arbeitnehmers ausgegangen werden. Diese Feststellung bleibt für die Vergangenheit auch dann maßgebend, wenn sie infolge nicht sicher voraussehbarer Umstände mit den tatsächlichen Arbeitsentgelten aus der Beschäftigung nicht übereinstimmt (vgl. analog Urteile des BSG vom 27.09.1961 - 3 RK 12/57 -, SozR Nr. 6 zu § 168 RVO, vom 23.11.1966 - 3 RK 56/64 -, USK 6698, und vom 23.04.1974 - 4 RJ 335/72 -, USK 7443).

4.2.1.4 Steuerfreie Einnahmen

Nach ausdrücklicher Bestimmung in Satz 3 des § 14 Abs. 1 SGB IV gehören steuerfreie Aufwandsentschädigungen und die in § 3 Nr. 26 EStG genannten steuerfreien Einnahmen nicht zum Arbeitsentgelt in der Sozialversicherung. Hierunter fallen z. B. die Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder für die Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen bis zur Höhe von insgesamt 2.100,00 Euro im Kalenderjahr. Der steuerliche Freibetrag ist für die Ermittlung des Arbeitsentgelts in der Sozialversicherung in gleicher Weise zu berücksichtigen wie im Steuerrecht, d.h. der steuerfreie Jahresbetrag von 2.100,00 Euro kann pro rata (z. B. monatlich mit 175,00 Euro) angesetzt oder en bloc (z. B. jeweils zum Jahresbeginn bzw. zu Beginn der Beschäftigung) ausgeschöpft werden. Sofern eine Beschäftigung im Laufe eines Kalenderjahres beendet wird und der Steuerfreibetrag noch nicht verbraucht ist, wird durch eine (rückwirkende) volle Ausschöpfung des Steuerfreibetrags die versicherungs- und beitrags-

Beschäftigungsverhältnisse in der Gleitzone

rechtliche Beurteilung der Beschäftigung nicht geändert. Dies gilt für steuerfreie Einnahmen nach § 3 Nr. 26a EStG entsprechend.

Die vorstehenden Ausführungen gelten nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SvEV analog für weitere steuerfreie Einnahmen, die zusätzlich zum Arbeitsentgelt gewährt werden.

4.2.2 Mehrfachbeschäftigung

Werden mehrere Beschäftigungen bei verschiedenen Arbeitgebern ausgeübt, sind für die Prüfung des Anwendungsbereichs der Gleitzone-Regelung nur die Arbeitsentgelte zusammenzurechnen, die aus versicherungspflichtigen Beschäftigungen erzielt werden (z. B. keine Berücksichtigung einer versicherungsfreien Beschäftigung als Beamter). Arbeitsentgelte aus – für sich betrachtet – geringfügig entlohnten Beschäftigungen sind zu berücksichtigen, wenn diese wegen der vorgeschriebenen Zusammenrechnung nach § 8 Abs. 2 Satz 1 SGB IV mit anderen geringfügig entlohnten Beschäftigungen oder als weitere geringfügig entlohnte Beschäftigung(en) mit einer versicherungspflichtigen (Haupt-)Beschäftigung für den Arbeitnehmer zur Versicherungspflicht aufgrund mehr als geringfügiger Beschäftigung führen (vgl. Beispiele 1 bis 4).

Arbeitsentgelte aus geringfügig entlohnten Beschäftigungen, die als solche versicherungsfrei sind oder nur in der gesetzlichen Rentenversicherung der Versicherungspflicht unterliegen, sind bei der Zusammenrechnung nicht zu berücksichtigen. Arbeitsentgelte aus kurzfristigen Beschäftigungen sind ebenfalls nicht anzurechnen.

In die Zusammenrechnung sind ferner Arbeitsentgelte aus Beschäftigungen einzubeziehen, die aufgrund der Bestandsschutzregelungen nach § 7 Abs. 3 SGB V, § 231 Abs. 9 SGB VI und § 444 Abs. 1 SGB III über den 31.12.2012 hinaus der Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegen. Gleiches gilt für Beschäftigungen mit einem Arbeitsentgelt von 325,01 EUR bis 400,00 Euro, die nach dem am 31.03.2003 geltenden Recht versicherungspflichtig waren, aufgrund der Änderung der Regelungen zu den geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen seit dem 01.04.2003 zwar geringfügig und somit versicherungsfrei wären, jedoch nach dem Übergangsrecht (§ 7 Abs. 2 SGB V, § 229 Abs. 6 SGB VI, § 436 SGB III) versicherungspflichtig bleiben.

Sofern Arbeitsentgelte aus mehreren Beschäftigungen zusammentreffen und die Voraussetzungen der Gleitzone vorliegen, teilen die Krankenkassen den Arbeitgebern die Summe der Arbeitsentgelte aus den Beschäftigungsverhältnissen mit (vgl. Ziffer 7).

Beschäftigungsverhältnisse in der Gleitzone

4.3 Beitragsberechnung und Beitragstragung in der Gleitzone

4.3.1 Allgemeines

Für die Beitragsberechnung und Beitragstragung bei Beschäftigungen mit einem regelmäßigen monatlichen Arbeitsentgelt innerhalb der Gleitzone gelten in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung besondere Regelungen. Im Ergebnis haben die Arbeitgeber weiterhin ihren „vollen“ Beitragsanteil zu den einzelnen Versicherungszweigen zu tragen. Die Arbeitnehmer tragen jedoch nur einen reduzierten Beitragsanteil.

Der geringere Arbeitnehmeranteil ergibt sich durch die der Beitragsberechnung zugrunde zu legende reduzierte beitragspflichtige Einnahme (Beitragsbemessungsgrundlage) und die besonderen Regelungen über die Beitragstragung.

4.3.2 Beitragspflichtige Einnahmen

4.3.2.1 Gleitzoneformel

Bei Arbeitnehmern, die gegen ein regelmäßiges monatliches Arbeitsentgelt innerhalb der Gleitzone beschäftigt sind, wird in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung nach § 226 Abs. 4 SGB V, § 57 Abs. 1 SGB XI, § 163 Abs. 10 SGB VI und § 344 Abs. 4 SGB III für die Berechnung des Beitrags als beitragspflichtige Einnahme nicht das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt zugrunde gelegt, sondern ein Betrag, der nach folgender Formel (Gleitzoneformel) berechnet wird:

$$F * 450 + \left(\left[\frac{850}{850 - 450} \right] - \left[\frac{450}{850 - 450} \right] * F \right) * (AE - 450)$$

AE = monatliches Arbeitsentgelt des Beschäftigungsverhältnisses

F = Faktor, der sich ergibt, wenn der Wert 30 % durch den Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz des Kalenderjahres, in dem der Anspruch auf das Arbeitsentgelt entstanden ist, geteilt wird. Der Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz eines Jahres ergibt sich aus der Summe der zum 01.01. desselben Kalenderjahres geltenden Beitragssätze in der allgemeinen Rentenversicherung, in der gesetzlichen Pflegeversicherung sowie in der Arbeitslosenversicherung und des allgemeinen Beitragssatzes in der gesetzlichen Krankenversicherung. Der Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz und der Faktor F sind vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales bis zum 31.12. eines Jahres für das folgende Kalenderjahr im Bundesanzeiger bekannt zu geben.

Beschäftigungsverhältnisse in der Gleitzone

Am 01.01.2013 beträgt der Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz 39,45 % (Krankenversicherung 15,5 %, Pflegeversicherung 2,05 %, Rentenversicherung 18,9 %, Arbeitslosenversicherung 3,0 %).

Der Faktor F für das Kalenderjahr 2013 beträgt somit $0,7605 (= \frac{30\%}{39,45\%})$.

Die für das Kalenderjahr 2013 anzuwendende Formel kann wie folgt vereinfacht werden, wobei die ungerundeten Werte (ohne Kürzung der Nachkommastellen) anzusetzen sind:

$$\text{beitragspflichtige Einnahme} = 1,2694375 \times \text{AE} - 229,021875$$

AE = monatliches Arbeitsentgelt des Beschäftigungsverhältnisses

Das Ergebnis der Berechnung ist auf zwei Dezimalstellen zu runden; die zweite Dezimalstelle ist um 1 zu erhöhen, wenn sich in der dritten Dezimalstelle eine der Zahlen 5 bis 9 ergeben würde. Die nach der Gleitzoneformel ermittelte beitragspflichtige Einnahme wird als Gleitzoneentgelt bezeichnet (vgl. Beispiel 5).

Für Beschäftigungsverhältnisse, die bereits am 31.12.2012 bestanden haben und deren regelmäßiges Arbeitsentgelt (weiterhin) 400,01 Euro bis 450,00 Euro beträgt, gilt längstens bis zum 31.12.2014 eine besondere Gleitzoneformel (vgl. Ziffer 5.2).

4.3.2.2 Beitragspflichtige Einnahmen in Teilmonaten

In den Fällen, in denen nicht für einen vollen Kalendermonat Arbeitsentgelt erzielt wird (z. B. wegen Ablaufs der Entgeltfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit oder bei Beginn bzw. Ende der Beschäftigung im Laufe eines Kalendermonats) ist – ausgehend von der monatlichen beitragspflichtigen Einnahme – die anteilige beitragspflichtige Einnahme zu berechnen. Hierfür ist zunächst ausgehend vom anteiligen Arbeitsentgelt das monatliche Arbeitsentgelt zu berechnen. Dabei ist wie folgt vorzugehen:

Beschäftigungsverhältnisse in der Gleitzone

$$\text{monatliches Arbeitsentgelt} = \frac{\text{anteiliges Arbeitsentgelt} \times 30}{\text{Kalendertage}}$$

(hier: monatliches Arbeitsentgelt = monatliche beitragspflichtige Einnahme)

Auf der Grundlage des monatlichen Arbeitsentgelts ist die beitragspflichtige Einnahme nach Maßgabe der Gleitzoneformel zu ermitteln. Anschließend ist diese beitragspflichtige Einnahme entsprechend der Anzahl der Kalendertage, für die eine versicherungspflichtige Beschäftigung besteht, zu reduzieren:

$$\text{anteilige beitragspflichtige Einnahme} = \frac{\text{monatliche beitragspflichtige Einnahme} \times \text{Kalendertage}}{30}$$

Es ist mithin unerheblich, ob das anteilige Arbeitsentgelt unterhalb der Gleitzone liegt. Für die Anwendung der besonderen Regelungen zur Gleitzone ist in diesen Fällen allein auf das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt abzustellen (vgl. Beispiele 6 und 7).

4.3.3 Beitragsberechnung

4.3.3.1 Grundsätze

Grundlage für den vom Arbeitgeber zu zahlenden Gesamtsozialversicherungsbeitrag aus einer Beschäftigung mit einem Arbeitsentgelt innerhalb der Gleitzone bildet eine reduzierte beitragspflichtige Einnahme, die nach der Gleitzoneformel errechnet wird.

Die Höhe des vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu tragenden Beitragsanteils ergibt sich aus den besonderen Regelungen zur Beitragstragung bei Beschäftigungen innerhalb der Gleitzone (§ 249 Abs. 4 SGB V, § 58 Abs. 5 Satz 2 SGB XI, § 168 Abs. 1 Nr. 1d SGB VI, § 346 Abs. 1a SGB III) und § 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 BVV.

Das Verfahren zur Beitragsberechnung erfolgt in drei Schritten:

Beschäftigungsverhältnisse in der Gleitzone

1.) Gesamtbeitrag für jeden Versicherungszweig:

Der Beitrag wird durch die Anwendung des halben Beitragssatzes auf die beitragspflichtige Einnahme und anschließender Verdoppelung des gerundeten Ergebnisses ermittelt (§ 2 Abs. 2 Satz 1 BVV).

Für die Berechnung der Beiträge zur Krankenversicherung ist wegen der Besonderheiten der Beitragstragung im Allgemeinen (hiernach trägt der Arbeitgeber die Hälfte der Beiträge auf das der Beschäftigung zugrunde liegende tatsächliche Arbeitsentgelt bemessen nach dem um 0,9 Beitragssatzpunkte verminderten allgemeinen oder ermäßigten Beitragssatz; im Übrigen tragen die Arbeitnehmer die Beiträge) § 2 Abs. 2 Satz 1 BVV dahingehend anzuwenden, dass der für den Arbeitnehmer insgesamt zu zahlende Krankenversicherungsbeitrag durch Addition der getrennt berechneten gerundeten (fiktiven) Anteile des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers auf die beitragspflichtige Einnahme ermittelt wird. Optional kann der Krankenversicherungsbeitrag durch Anwendung des halben allgemeinen bzw. halben ermäßigten Beitragssatzes auf die beitragspflichtige Einnahme bei anschließender Verdopplung des gerundeten Ergebnisses berechnet werden.

Der von den Arbeitnehmern in der Pflegeversicherung allein zu tragende Beitragszuschlag bei Kinderlosigkeit von 0,25 % nach § 55 Abs. 3 SGB XI ist durch Anwendung des Beitragszuschlags auf die reduzierte beitragspflichtige Einnahme zu berechnen und dem nach den besonderen beitragsrechtlichen Regelungen für die Gleitzone ermittelten Arbeitnehmerbeitragsanteil hinzuzurechnen (§ 2 Abs. 2 Satz 5 BVV).

2.) Beitragsanteil des Arbeitgebers:

Der Arbeitgeberbeitragsanteil zur Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung wird durch Anwendung des halben Beitragssatzes zur Pflegeversicherung, des halben Beitragssatzes zur Rentenversicherung und des halben Beitragssatzes zur Arbeitslosenversicherung auf das der Beschäftigung zugrunde liegende Arbeitsentgelt ermittelt. Dabei ist der Arbeitgeberbeitragsanteil für jeden Versicherungszweig eigenständig und nicht in Summe aller halben Beitragssätze zu berechnen. Der Arbeitgeberbeitragsanteil zur Krankenversicherung wird durch Anwendung der Hälfte des um 0,9 Beitragssatzpunkte verminderten allgemeinen bzw. ermäßigten Beitragssatzes der Krankenversicherung auf das der Beschäftigung zugrunde liegende Arbeitsentgelt ermittelt (§ 2 Abs. 2 Satz 2 BVV).

Beschäftigungsverhältnisse in der Gleitzone

Für Arbeitnehmer mit einem Beschäftigungsort in Sachsen wird der Beitragsanteil des Arbeitgebers in der Pflegeversicherung durch Anwendung des halben, um einen Prozentpunkt verminderten Beitragssatzes ermittelt. Vom 01.01.2013 an ergibt sich dadurch für die Arbeitgeber – abweichend von § 58 Abs. 5 Satz 2 SGB XI – ein Beitragsanteil in Höhe von 0,525 % des tatsächlich erzielten Arbeitsentgelts.

In der knappschaftlichen Rentenversicherung sind ebenfalls Besonderheiten zu beachten (vgl. Punkt 4.3.3.4.).

3.) Beitragsanteil des Arbeitnehmers:

Der Abzug des jeweiligen Arbeitgeberbeitragsanteils von dem im ersten Schritt für jeden Versicherungszweig ermittelten Gesamtbeitrag ergibt den jeweiligen Beitragsanteil des Arbeitnehmers (§ 2 Abs. 2 Satz 3 BVV, vgl. Beispiele 8 und 9).

4.3.3.2 Besonderheiten bei Teilmonaten

Soweit in den Fällen, in denen nur für wenige Arbeitstage ein Teilarbeitsentgelt und ggf. eine Einmalzahlung gezahlt wird (vgl. Ziffer 4.3.2.2), der Arbeitgeberbeitragsanteil höher ist als der sich auf der Basis der (reduzierten) beitragspflichtigen Einnahme ergebende Versicherungsbeitrag, ist lediglich dieser Versicherungsbeitrag zu zahlen. Ein Arbeitnehmerbeitragsanteil fällt nicht an. Insofern ist auch der vom Arbeitnehmer zu tragende Beitragsanteil zur Krankenversicherung (in Höhe von 0,9 % auf die beitragspflichtige Einnahme) nicht zu erheben. Hingegen ist gemäß § 2 Abs. 2 Satz 5 BVV vom Arbeitnehmer der Beitragszuschlag bei Kinderlosigkeit in der Pflegeversicherung zu entrichten (vgl. Beispiel 10).

Bei einem unbezahlten Urlaub gilt eine Beschäftigung nach § 7 Abs. 3 Satz 1 SGB IV als fortbestehend, solange das Beschäftigungsverhältnis ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt fort-dauert, jedoch nicht länger als einen Monat. Die Regelung über den Fortbestand des Beschäftigungsverhältnisses hat mittelbar auch Auswirkungen auf die Berechnung der Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung, denn die Zeiten der Arbeitsunterbrechung ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt sind keine beitragsfreien, sondern dem Grunde nach beitragspflichtige Zeiten. Dies bedeutet, dass für Zeiträume von Arbeitsunterbrechungen wegen unbezahlten Urlaubs bis zu einem Monat beitragspflichtigen Sozialversicherungstage (SV-Tage) anzusetzen sind. Eine Hochrechnung zur Ermittlung der anteiligen beitragspflichtigen Einnahme (vgl. Ziffer 4.3.2.2) ist jedoch nicht für Kalendermonate erforder-

Beschäftigungsverhältnisse in der Gleitzzone

lich, deren SV-Tage nicht gekürzt werden. Das tatsächlich erzielte (Rest-)Arbeitsentgelt ist als monatliches Arbeitsentgelt anzusehen (vgl. Beispiel 11).

4.3.3.3 Versicherungsfreiheit

Besteht nach besonderen Regelungen in einzelnen Zweigen der Sozialversicherung Versicherungsfreiheit (z. B. in der Krankenversicherung von Arbeitnehmern, die nach Vollendung des 55. Lebensjahres eine dem Grunde nach versicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen; § 6 Abs. 3a SGB V) oder liegt eine Befreiung von der Versicherungspflicht vor (z. B. in der Rentenversicherung wegen Mitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI), sind zu den betreffenden Versicherungszweigen keine Beiträge zu zahlen (vgl. Beispiele 12 und 13).

Insbesondere bei geringfügigen Nebenbeschäftigungen können die besonderen Vorschriften über die Zusammenrechnung mit der Hauptbeschäftigung in einzelnen Zweigen der Sozialversicherung zu verschiedenen versicherungs- und beitragsrechtlichen Beurteilungen der Haupt- und Nebenbeschäftigungen führen (§ 8 Abs. 2 SGB IV i. V. m. § 7 Abs. 1 SGB V, § 6 Abs. 1b SGB VI und § 27 Abs. 2 SGB III). Soweit hiernach der Beschäftigte in der Nebenbeschäftigung in einzelnen Versicherungszweigen versicherungsfrei bleibt und in der Rentenversicherung von der Versicherungspflicht befreit wird, sind demnach zu den betreffenden Versicherungszweigen auch keine individuellen Beiträge aus der Nebenbeschäftigung zu zahlen (vgl. Beispiel 14).

Bei Anwendung der Gleitzonenregelung entfällt zudem der Arbeitgeberbeitragsanteil zur Arbeitslosenversicherung, der nach § 418 SGB III für zuvor Arbeitslose, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, nicht zu zahlen ist (vgl. Beispiel 13). Hiervon betroffen sind ausschließlich Beschäftigungen, die vor dem 01.01.2008 aufgenommen worden sind.

Der für Beschäftigte zu zahlende Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung (§ 172 Abs. 1 SGB VI), die als Bezieher einer Altersvollrente bzw. Versorgung oder wegen Erreichens der Regelaltersgrenze oder wegen einer Beitragserstattung aus eigener Versicherung rentenversicherungsfrei sind (§ 5 Abs. 4 SGB VI), ist hingegen auch in den Gleitzonenfällen zu zahlen. Die Berechnung des Arbeitgeberanteils erfolgt dabei aus dem tatsächlichen Arbeitsentgelt.

Für Beschäftigte, die aufgrund der Mitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung von der Rentenversicherungspflicht befreit sind, ist zu beachten, dass der Beitrags-

Beschäftigungsverhältnisse in der Gleitzone

zuschuss des Arbeitgebers nach § 172a SGB VI zur Versorgungseinrichtung zu zahlen ist (vgl. Beispiel 12).

4.3.3.4 Knappschaftliche Rentenversicherung

Für knappschaftlich rentenversicherte Arbeitnehmer wirkt sich die Gleitzone Regelung in gleicher Weise aus, wie bei einem in der allgemeinen Rentenversicherung versicherten Arbeitnehmer (§ 168 Abs. 3 SGB VI). Allerdings ist der vom Arbeitgeber zu tragende Beitragsanteil auf Basis des besonderen Beitragssatzes zur knappschaftlichen Rentenversicherung zu ermitteln. Für die Berechnung der Beitragsanteile ist zunächst der Arbeitnehmerbeitragsanteil zu berechnen, der vom Arbeitnehmer zu tragen wäre, wenn er in der allgemeinen Rentenversicherung versichert wäre. Der Arbeitgeberbeitragsanteil ergibt sich aus der Differenz des Gesamtbeitrags auf der Basis der reduzierten beitragspflichtigen Einnahme und des Beitragssatzes zur knappschaftlichen Rentenversicherung abzüglich des Arbeitnehmerbeitragsanteils (vgl. Beispiel 15).

4.3.4 Mehrfachbeschäftigung

Werden mehrere (ggf. durch Zusammenrechnung) versicherungspflichtige Beschäftigungen ausgeübt (Ausnahmen vgl. Ziffer 4.3.6), deren Arbeitsentgelte jedoch in der Summe innerhalb der Gleitzone liegen, sind die für die Berechnung der Arbeitnehmerbeitragsanteile zugrunde zu legenden reduzierten beitragspflichtigen Einnahmen für die einzelnen Beschäftigungen nicht nach der allgemeinen Gleitzoneformel (vgl. Ziffer 4.3.2.1) zu ermitteln; in diesen Fällen wird die reduzierte beitragspflichtige Einnahme vielmehr auf der Grundlage des Gesamtarbeitsentgelts ermittelt und im Verhältnis der jeweiligen Arbeitsentgelte zum Gesamtarbeitsentgelt aufgeteilt.

4.3.4.1 Mehrfachbeschäftigung während des gesamten Kalendermonats

Sofern die Mehrfachbeschäftigung in der Gleitzone für volle Kalendermonate besteht, ist die jeweilige beitragspflichtige Einnahme auf der Grundlage des von den Krankenkassen mitgeteilten Gesamtarbeitsentgelts (für den vollen Kalendermonat = 30 Sozialversicherungstage), wie folgt zu berechnen:

$$\frac{[F \times 450 + ([850/(850-450)] - [450/(850-450)] \times F) \times (GAE - 450)] \times EAE}{GAE}$$

Beschäftigungsverhältnisse in der Gleitzone

Für das Kalenderjahr 2013 kann die anzuwendende Formel wie folgt vereinfacht werden:

$$\frac{(1,2694375 \times \text{GAE} - 229,021875) \times \text{EAE}}{\text{GAE}}$$

EAE = Einzelarbeitsentgelt

GAE = Gesamtarbeitsentgelt

Das Ergebnis der Berechnung ist auf zwei Dezimalstellen zu runden, wobei die zweite Dezimalstelle um 1 zu erhöhen ist, wenn sich in der dritten Dezimalstelle eine der Zahlen 5 bis 9 ergeben würde (vgl. Beispiel 16).

Die unter Ziffer 4.3.5 dargestellten besonderen Regelungen bei Gleitzonenbeschäftigungen mit Arbeitsentgelten außerhalb der Gleitzone – insbesondere die Beitragsberechnung unter ausschließlicher Anwendung des Faktors F – gelten insoweit nicht, als lediglich die einzelnen Arbeitsentgelte (nicht aber das Gesamtarbeitsentgelt) außerhalb der Gleitzone liegen.

4.3.4.2 Beginn oder Ende der Mehrfachbeschäftigung im Laufe eines Kalendermonats

Bestehen mehrere Beschäftigungen nicht durchgehend während des gesamten Kalendermonats, muss differenziert werden, ob

- sämtliche Beschäftigungen nicht für den vollen Monat bestehen, jedoch am gleichen Tag beginnen oder enden,
- (mindestens) eine Beschäftigung den vollen Kalendermonat besteht und (mindestens) eine weitere hinzutritt oder wegfällt oder
- die Beschäftigungen im Laufe eines Monats an verschiedenen Tagen beginnen oder enden.

Beginnt oder endet die Mehrfachbeschäftigung in der Gleitzone im Laufe eines Kalendermonats, ist die jeweilige beitragspflichtige Einnahme ausgehend von einer monatlichen beitragspflichtigen Einnahme zu ermitteln. Hierzu ist das für den Teil des Kalendermonats (Teilmonat) gezahlte Gesamtarbeitsentgelt zunächst auf den vollen Kalendermonat hochzurechnen. Dieser Grundsatz, wonach die Anwendung der Gleitzonenformel in Teilmonaten ein monatliches Arbeitsentgelt bzw. Gesamtarbeitsentgelt verlangt, entspricht den Regelungen, die unter Ziffer 4.3.2.2 für den Fall beschrieben sind, dass im Rahmen einer (einzelnen) Be-

Beschäftigungsverhältnisse in der Gleitzone

schäftigung nur ein Teilarbeitsentgelt gezahlt wird. Die aus dem (auf den vollen Kalendermonat hochgerechneten) Gesamtarbeitsentgelt nach der Gleitzoneformel ermittelte beitragspflichtige Einnahme ist anschließend entsprechend der Anzahl der SV-Tage zu reduzieren. Die anteilige beitragspflichtige Einnahme für den jeweiligen Arbeitgeber ergibt sich dann aus dem Verhältnis der jeweiligen Arbeitsentgelte zum Gesamtarbeitsentgelt (vgl. Beispiel 17a).

Tritt zu einer bestehenden versicherungspflichtigen Beschäftigung im Laufe des Kalendermonats eine weitere versicherungspflichtige Beschäftigung hinzu und wird dadurch eine Mehrfachbeschäftigung in der Gleitzone begründet, ist zur Ermittlung der jeweiligen beitragspflichtigen Einnahme das vorstehend beschriebene Verfahren mit der Maßgabe anzuwenden, dass aus Gründen der Verfahrensvereinfachung für den Monat des Hinzutritts der weiteren versicherungspflichtigen Beschäftigung insgesamt, also für den vollen Kalendermonat, von einer Mehrfachbeschäftigung in der Gleitzone auszugehen ist. Insofern entfällt die Hochrechnung des Gesamtarbeitsentgelts auf den vollen Kalendermonat. Entsprechendes gilt bei Wegfall einer Beschäftigung, wenn dadurch die Voraussetzungen der Mehrfachbeschäftigung in der Gleitzone im Laufe des Kalendermonats entfallen (vgl. Beispiel 17b).

Tritt zu einer im Laufe des Kalendermonats aufgenommenen versicherungspflichtigen Beschäftigung im weiteren Verlauf des Kalendermonats eine weitere versicherungspflichtige Beschäftigung hinzu und wird dadurch eine Mehrfachbeschäftigung in der Gleitzone begründet, ist zur Ermittlung der jeweiligen beitragspflichtigen Einnahme das im vorherigen Absatz beschriebene Verfahren mit der Maßgabe anzuwenden, dass nicht für den vollen Kalendermonat, sondern von dem Zeitpunkt der Aufnahme der (ersten) versicherungspflichtigen Beschäftigung an von einer Mehrfachbeschäftigung in der Gleitzone auszugehen ist. Unter Berücksichtigung dieser Verfahrensvereinfachung ist das für die unterschiedlichen Teile des Kalendermonats gezahlte Gesamtarbeitsentgelt auf den vollen Kalendermonat hochzurechnen. Die aus dem (auf den vollen Kalendermonat hochgerechneten) Gesamtarbeitsentgelt nach der Gleitzoneformel ermittelte beitragspflichtige Einnahme ist anschließend entsprechend der Anzahl der beitragspflichtigen SV-Tage zu reduzieren. Die anteilige beitragspflichtige Einnahme für den jeweiligen Arbeitgeber ergibt sich dann aus dem Verhältnis der jeweiligen Arbeitsentgelte zum Gesamtarbeitsentgelt (vgl. Beispiel 17c).

4.3.5 Gelegentliches Über- oder Unterschreiten der Gleitzonengrenzen

Bei Beschäftigungen, in denen zwar das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt innerhalb der Gleitzone liegt, das tatsächliche monatliche Arbeitsentgelt jedoch die Gleitzonengrenzen über- oder unterschreitet (z. B. schwankendes Arbeitsentgelt, Einmalzahlungen), kann die für

Beschäftigungsverhältnisse in der Gleitzone

die Beitragsberechnung zu ermittelnde beitragspflichtige Einnahme nicht nach der Gleitzoneformel berechnet werden.

In diesen Fällen ist in den Monaten, in denen das Arbeitsentgelt die untere Gleitzonegrenze von 450,01 Euro unterschreitet, für die Berechnung der beitragspflichtigen Einnahme das tatsächliche Arbeitsentgelt mit dem Faktor F zu multiplizieren (§ 2 Abs. 2 Satz 4 BVV):

$$\text{tatsächliches Arbeitsentgelt} \times F = \text{beitragspflichtige Einnahme}$$

In den Monaten des Überschreitens der oberen Gleitzonegrenze von 850,00 Euro sind die Beiträge nach den allgemeinen Regelungen zu berechnen. Das heißt, der Beitragsberechnung ist das tatsächliche Arbeitsentgelt als beitragspflichtige Einnahme zugrunde zu legen und der Beitrag vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer nach den für den jeweiligen Versicherungszweig geltenden Bestimmungen zu tragen (vgl. Beispiele 18 und 19):

$$\text{tatsächliches Arbeitsentgelt} = \text{beitragspflichtige Einnahme}$$

Sofern aufgrund von länger andauernder Arbeitsunfähigkeit kein laufendes Arbeitsentgelt (mehr) bezogen wird und der Arbeitnehmer eine Einmalzahlung (z. B. Urlaubsgeld) erhält, richtet sich die Anwendung der Gleitzoneverordnung bei der Beitragsberechnung aus der Einmalzahlung danach, ob die Beschäftigung aufgrund der Höhe des ausgefallenen Arbeitsentgelts in der Gleitzone liegt. Ist dies der Fall und übersteigt das ausgefallene laufende Arbeitsentgelt zusammen mit der Einmalzahlung die obere Gleitzonegrenze von 850,00 Euro nicht, sind die Gleitzoneverordnungen auf die Einmalzahlung anzuwenden. Sofern der Betrag der Einmalzahlung dabei die untere Gleitzonegrenze von 450,01 Euro unterschreitet, ist die Einmalzahlung für die Ermittlung der reduzierten beitragspflichtigen Einnahme mit dem Faktor F zu multiplizieren (vgl. Beispiel 20).

Dies gilt auch für Einmalzahlungen, die nach § 23a Abs. 2 SGB IV dem letzten Entgeltabrechnungszeitraum des laufenden Kalenderjahres zuzuordnen sind. Allerdings ist bei Beschäftigungen in der Gleitzone hierbei zur Beitragsberechnung die Gleitzoneformel auf die Summe des Arbeitsentgelts des letzten Entgeltabrechnungszeitraums und der Einmalzahlung anzuwenden (vgl. Beispiel 21).

Soweit die für die Zeit des Bezugs von Sozialleistungen laufend gezahlten arbeitgeberseitigen Leistungen den SV-Freibetrag nach § 23c SGB IV überschreiten, ist auf die beitrags-

Beschäftigungsverhältnisse in der Gleitzone

pflichtigen arbeitgeberseitigen Leistungen ebenfalls die Gleitzonenregelung anzuwenden, wenn die Beschäftigung unter Berücksichtigung des ausgefallenen Arbeitsentgelts in der Gleitzone liegt (vgl. Beispiel 22).

4.3.6 Ausnahmen

4.3.6.1 Berufsausbildung und freiwilliges soziales/ökologisches Jahr sowie Bundesfreiwilligendienst

Die besonderen Regelungen zur Gleitzone gelten nicht für Personen, die zu ihrer Berufsausbildung (z. B. Auszubildende, Praktikanten, Teilnehmer an dualen Studiengängen) beschäftigt sind (§ 163 Abs. 10 Satz 8 SGB VI i. V. m. § 226 Abs. 4 SGB V, § 57 Abs. 1 Satz 1 SGB XI und § 344 Abs. 4 SGB III). Die Rechtsprechung hat diese Ausnahmeregelung für die zur betrieblichen Berufsausbildung Beschäftigten bestätigt und geltend gemachte verfassungsrechtliche Bedenken zurückgewiesen (vgl. Urteil des BSG vom 15.07.2009 – B 12 KR 14/08 R, USK 2009-69). Für Umschüler, die den zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten gleichgestellt sind, wenn die Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf erfolgt und nach den Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes (§ 1 Abs. 5 und § 60 BBiG) durchgeführt wird, gilt die Ausnahmeregelung gleichermaßen.

Für Teilnehmer am freiwilligen sozialen oder freiwilligen ökologischen Jahr und am Bundesfreiwilligendienst finden die Gleitzonenregelungen ebenfalls keine Anwendung, da für diese Personen der Arbeitgeber die Beiträge allein zu tragen hat

Die Anwendung der Gleitzonenregelung ist auch ausgeschlossen für mehr als geringfügige versicherungspflichtige Beschäftigungen, die neben einer Beschäftigung zur Berufsausbildung, einer Teilnahme an einem freiwilligen sozialen bzw. freiwilligen ökologischen Jahr oder einem Bundesfreiwilligendienst ausgeübt werden. Dabei ist unerheblich, ob das Arbeitsentgelt aus der mehr als geringfügigen Beschäftigung für sich betrachtet oder zusammen mit dem Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung zur Berufsausbildung oder einem der Freiwilligendienste in die Gleitzone fällt. Der generelle Ausschluss dieser Personen von den Regelungen zur Gleitzone liegt darin begründet, dass für eine Berücksichtigung des Arbeitsentgelts aus der Beschäftigung zur Berufsausbildung oder einem der Freiwilligendienste und der sich daran anschließenden Aufteilung der beitragspflichtigen Einnahmen entsprechend dem Verfahren für Mehrfachbeschäftigte an eindeutigen gesetzlichen Regelungen fehlt und insoweit erhebliche Unstimmigkeiten entstehen würden.

4.3.6.2 Fiktive beitragspflichtige Einnahmen

Darüber hinaus finden die Regelungen zur Gleitzone auch bei Beschäftigungen keine Anwendung, für deren Beitragsberechnung fiktive Arbeitsentgelte zugrunde gelegt werden (z. B. bei der Beschäftigung behinderter Menschen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen, bei Mitgliedern geistlicher Genossenschaften, Diakonissen und Angehörigen ähnlicher Gemeinschaften).

4.3.6.3 Wertguthabenvereinbarungen, Vorruhestandsgeldbezug, Wiedereingliederungsmaßnahmen

Wird im Rahmen von Wertguthabenvereinbarungen (§ 7b SGB IV) Arbeitsentgelt in das Wertguthaben eingebracht, um es für Zeiten der Freistellung von der Arbeitsleistung oder der Verringerung der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit zu entnehmen (z. B. bei Altersteilzeitarbeit), führt ein in der Ansparphase und/oder Entsparphase fälliges Arbeitsentgelt von 450,01 Euro bis 850,00 Euro nicht zur Anwendung der Gleitzone, wenn das regelmäßige Arbeitsentgelt vor Anwendung der Wertguthabenvereinbarung außerhalb der Gleitzone lag. Maßgebend für die Beitragsberechnung sind in diesen Fällen die tatsächlich erzielten Arbeitsentgelte.

Für Vorruhestandsgeldbezieher finden die Gleitzone-Regelungen ebenfalls keine Anwendung, wenn nicht das Arbeitsentgelt vor dem Vorruhestand, sondern lediglich das Vorruhestandsgeld in die Gleitzone fällt. Dies gilt auch für Arbeitsentgelte aus Wiedereingliederungsmaßnahmen nach einer Arbeitsunfähigkeit.

4.3.6.4 Kurzarbeit

Die besonderen Regelungen zur Gleitzone gelten auch nicht für versicherungspflichtige Arbeitnehmer, deren monatliches Arbeitsentgelt regelmäßig mehr als 850,00 Euro beträgt und nur wegen konjunktureller oder saisonaler Kurzarbeit so weit gemindert ist, dass das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt (Istentgelt) die obere Gleitzonegrenze von 850,00 Euro unterschreitet. Nach § 20 Abs. 2 SGB IV ist u. a. Voraussetzung, dass das aus der Beschäftigung erzielte Arbeitsentgelt die Grenze von 850,00 Euro regelmäßig nicht überschreitet. Diese Voraussetzung ist bei Arbeitsausfällen wegen Kurzarbeit und der daraus folgenden Entgeltminderung nicht gegeben, weil die Entgeltminderung nur vorübergehend ist und regelmäßig ein über 850,00 Euro liegendes Arbeitsentgelt erzielt wird (vgl. Beispiel 23).

Beschäftigungsverhältnisse in der Gleitzone

Eine andere Beurteilung ergibt sich, wenn für die Beschäftigung die Gleitzone-Regelung des § 20 Abs. 2 SGB IV bereits gilt, weil das Arbeitsentgelt (z. B. bei einer regelmäßigen Arbeitszeit von 20 Stunden wöchentlich) ohne Arbeitsausfälle durch Kurzarbeit innerhalb der Gleitzone von 450,01 Euro bis 850,00 Euro liegt. In diesen Fällen ist bei den genannten Arbeitsausfällen und der Minderung des Arbeitsentgelts weiterhin die Gleitzone-Regelung anzuwenden. Die Beiträge werden demnach aus der reduzierten beitragspflichtigen Einnahme auf der Basis des tatsächlich erzielten Arbeitsentgelts (Istentgelt) berechnet (vgl. Beispiele 24 bis 26).

4.3.7 Nettoarbeitsentgelt

Ist für eine Beschäftigung ein Nettoarbeitsentgelt im Sinne des § 14 Abs. 2 SGB IV vereinbart, wird bei dem für die Prüfung, ob es sich um eine Beschäftigung in der Gleitzone handelt, zugrunde zu legenden Bruttoarbeitsentgelt nicht der reduzierte Arbeitnehmerbeitrag, sondern der reguläre Arbeitnehmerbeitrag berücksichtigt.

4.3.8 Verzicht auf die Reduzierung des Arbeitnehmerbeitrags

In der Rentenversicherung richtet sich die Höhe der Rentenansprüche nach dem beitragspflichtigen Arbeitsentgelt. Aufgrund der Reduzierung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts und daraus folgend des Arbeitnehmerbeitragsanteils bei Beschäftigungen in der Gleitzone werden der späteren Rentenberechnung für diese Zeit auch nur die reduzierten Arbeitsentgelte zugrunde gelegt. Das heißt, aufgrund des reduzierten Arbeitnehmerbeitrags erwirbt der Beschäftigte reduzierte Rentenanwartschaften.

Versicherungspflichtige Arbeitnehmer, die Beschäftigungen in der Gleitzone ausüben, haben in der Rentenversicherung die Möglichkeit, auf die Reduzierung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts zu verzichten und den vollen Arbeitnehmerbeitrag zu zahlen (§ 163 Abs. 10 Satz 6 SGB VI). Durch den Verzicht auf die Anwendung der besonderen Regelungen zur Gleitzone können die damit verbundenen rentenmindernden Auswirkungen in der gesetzlichen Rentenversicherung vermieden werden.

Hierzu muss der Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber schriftlich erklären, dass der Beitragsberechnung als beitragspflichtige Einnahme das tatsächliche Arbeitsentgelt zugrunde gelegt werden soll. Die Erklärung kann jedoch nur für die Zukunft und bei mehreren Beschäftigungen nur einheitlich abgegeben werden. Es bestehen keine Bedenken, den Verzicht auf die Reduzierung des Arbeitnehmerbeitrags beitragsrechtlich nicht taggenau, sondern aus

Beschäftigungsverhältnisse in der Gleitzone

Vereinfachungsgründen für die Entgeltabrechnung erst vom Beginn des auf die Abgabe der Erklärung folgenden Kalendermonats an zu berücksichtigen. Geht die Verzichtserklärung innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme der Beschäftigung beim Arbeitgeber ein, wirkt sie auf den Beginn der Beschäftigung zurück, falls der Arbeitnehmer dies wünscht. Die Erklärung bleibt für die Dauer der Beschäftigung(en) bindend (§ 163 Abs. 10 Satz 7 SGB VI) und ist zu den Entgeltunterlagen zu nehmen (§ 8 Abs. 2 Nr. 5 BVV).

Die Möglichkeit, auf die Anwendung der Gleitzone-Regelung zu verzichten, ist in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung nicht vorgesehen.

4.3.9 Umlagen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz

Die Umlagen U1 und U2 nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) sind in einem Vomhundertsatz nach dem Arbeitsentgelt zu berechnen, nach welchem die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung bemessen werden oder bei Versicherungspflicht zu bemessen wären (§ 7 Abs. 2 Satz 1 AAG). Bei Arbeitnehmern mit einem Arbeitsentgelt in der Gleitzone gilt als umlagepflichtiges Arbeitsentgelt die nach § 163 Abs. 10 SGB VI ermittelte reduzierte beitragspflichtige Einnahme, es sei denn, auf die Reduzierung wurde verzichtet (vgl. Ziffer 4.3.8).

Die Umlagen sind demnach von der Beitragsbemessungsgrundlage zu erheben, von der die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung berechnet werden, allerdings ohne Berücksichtigung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt. Dies bedeutet, dass in den Fällen, in denen das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt nur durch die Berücksichtigung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt die Grenze von 850,00 Euro überschreitet und damit kein Gleitzonefall vorliegt, auch in Bezug auf die Umlagen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz nicht von einem Gleitzonefall auszugehen ist. Die Umlagen sind allerdings nur aus dem laufenden Arbeitsentgelt zu berechnen (vgl. Beispiel 27).

Andererseits sind bei Arbeitnehmern mit einem regelmäßigen Arbeitsentgelt in der Gleitzone in den Monaten, in denen die Grenze von 850,00 Euro nur durch einmalig gezahltes Arbeitsentgelt überschritten wird, die Umlagen – ebenso wie die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung – aus dem tatsächlichen Arbeitsentgelt zu berechnen, wobei allerdings auch hier das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt für die Berechnung der Umlagen nicht herangezogen wird, sondern die Umlagen nur aus dem laufenden Arbeitsentgelt berechnet werden (vgl. Beispiel 28).

Beschäftigungsverhältnisse in der Gleitzone

4.3.10 Insolvenzgeldumlage

Für die Insolvenzgeldumlage ist nach § 358 Abs. 2 SGB III Bemessungsgrundlage das Arbeitsentgelt, nach dem die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung der im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer und Auszubildenden bemessen werden oder bei Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu bemessen wären.

Für Arbeitnehmer, die eine versicherungspflichtige Beschäftigung mit einem Arbeitsentgelt innerhalb der Gleitzone ausüben, gilt als umlagepflichtiges Arbeitsentgelt die nach § 163 Abs. 10 SGB VI ermittelte reduzierte beitragspflichtige Einnahme. Hat der Arbeitnehmer auf die Anwendung der Gleitzone verzichtet (vgl. Ziffer 4.3.8), wird die Umlage nach dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt bemessen. Die Umlage ist sowohl aus dem laufenden als auch dem einmalig gezahlten Arbeitsentgelt zu berechnen.

5. Bestandsschutzfälle ab 01.01.2013

5.1 Grundsätze

Im Zusammenhang mit der Anhebung der monatlichen Entgeltgrenze von 400,01 Euro auf 450,01 Euro und von 800,00 Euro auf 850,00 Euro ab 01.01.2013 wurden für Arbeitnehmer, deren Beschäftigungen bereits am 31.12.2012 bestanden haben, Bestandsschutzregelungen geschaffen, die die weitere Anwendung des bis dahin geltenden Rechts sicherstellen. Von den Bestandsschutzregelungen werden Arbeitnehmer mit einem regelmäßigen Arbeitsentgelt von monatlich 400,01 Euro bis 450,00 Euro und mit einem regelmäßigen Arbeitsentgelt von monatlich 800,01 Euro bis 850,00 Euro erfasst.

Sofern sich das regelmäßige Arbeitsentgelt im Laufe derselben Beschäftigung ändert und dadurch nicht mehr weiterhin 400,01 Euro bis 450,00 Euro oder 800,01 Euro bis 850,00 Euro beträgt, enden die Bestandsschutzregelungen. Anschließend sind die versicherungs- und beitragsrechtlichen Regelungen maßgebend, die für nach dem 31.12.2012 aufgenommene Beschäftigungen gelten.

Bei Arbeitnehmern mit einem regelmäßigen Arbeitsentgelt von 450,01 Euro bis 800,00 Euro ergeben sich im Versicherungs- oder Beitragsrecht zum 01.01.2013 keine wesentlichen Änderungen, so dass für sie keine Bestandsschutzregelungen vorgesehen sind. Daher sind bei ihnen die vom 01.01.2013 an maßgebenden versicherungs- und beitragsrechtlichen Regelungen (neue Gleitzoneformel) uneingeschränkt anzuwenden.

Beschäftigungsverhältnisse in der Gleitzone

5.2 Arbeitsentgelt 400,01 Euro bis 450,00 Euro

Arbeitnehmer mit einem monatlichen Arbeitsentgelt in Höhe von 400,01 Euro bis 450,00 Euro waren bis zum 31.12.2012 mehr als geringfügig entlohnt beschäftigt und daher in allen Zweigen der Sozialversicherung grundsätzlich versicherungspflichtig.

Aufgrund der Anhebung der Entgeltgrenze für geringfügig entlohnte Beschäftigten von 400,00 Euro auf 450,00 Euro (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV) besteht für die Arbeitnehmer vom 01.01.2013 an dem Grunde nach in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung Versicherungsfreiheit als geringfügig entlohnt Beschäftigte. Im Rahmen der Bestandsschutzregelung bleibt die Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung längstens bis zum 31.12.2014 grundsätzlich erhalten (§ 7 Abs. 3 SGB V, § 20 Abs. 1 Satz 1 SGB XI, § 444 Abs. 1 SGB III), in der Kranken- und Pflegeversicherung jedoch nur dann, wenn keine Familienversicherung nach § 10 SGB V und § 25 SGB XI besteht. Arbeitnehmer, die aufgrund der Bestandsschutzregelungen kranken-, pflege- und arbeitslosenversicherungspflichtig bleiben, können die Befreiung von der Versicherungspflicht beantragen. In der Rentenversicherung besteht die Versicherungspflicht über den 31.12.2012 hinaus fort (§ 231 Abs. 9 SGB VI); eine Befreiung von der Versicherungspflicht ist erst ab dem 01.01.2015 möglich.

Weitere Ausführungen zu den Bestandsschutzregelungen enthält Abschnitt B 8 der Geringfügigkeits-Richtlinien der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 20.12.2012.

Bei Fortbestehen der Versicherungspflicht – ggf. auch nur in einzelnen Versicherungszweigen – sind die bis zum 31.12.2012 geltenden beitragsrechtlichen Regelungen zur Gleitzone längstens bis zum 31.12.2014 weiterhin anzuwenden, wenn das regelmäßige Arbeitsentgelt monatlich nicht mehr als 450,00 Euro beträgt (§ 226 Abs. 4 SGB V i. V. m. § 276b Abs. 1 SGB VI, § 249 Abs. 4 Satz 2 SGB V, § 58 Abs. 5 Satz 2, SGB XI, § 276b Abs. 1 SGB VI, § 444 Abs. 2 SGB III i. V. m. § 276b Abs. 1 SGB VI). Abweichend von den Ausführungen unter der Ziffer 4.3 ist die beitragspflichtige Einnahme hierbei nach folgender Formel zu berechnen:

$$F \times 400 + (2 - F) \times (AE - 400)$$

Beschäftigungsverhältnisse in der Gleitzone

Dabei ist der Faktor F des Kalenderjahres 2013 oder 2014 zu berücksichtigen, in dem die Beschäftigung ausgeübt wird. Für Beschäftigungen im Kalenderjahr 2013, in dem der Faktor F 0,7605 beträgt, kann die obige Formel wie folgt vereinfacht werden:

$$1,2395 \times \text{AE} - 191,60$$

Treffen Arbeitsentgelte aus mehreren Beschäftigungen zusammen, deren regelmäßige Arbeitsentgelte insgesamt nicht mehr als 450,00 Euro im Monat betragen, berechnet sich die beitragspflichtige Einnahme wie folgt:

$$\frac{[F \times 400 + (2 - F) \times (\text{GAE} - 400)] \times \text{EAE}}{\text{GAE}}$$

Für das Kalenderjahr 2013 kann bei einer Mehrfachbeschäftigung folgende vereinfachte Formel verwendet werden:

$$\frac{(1,2395 \times \text{GAE} - 191,60) \times \text{EAE}}{\text{GAE}}$$

Hiernach ist auch zu verfahren, wenn zu einer am 31.12.2012 bereits bestehenden Beschäftigung, für die die Bestandsschutzregelung gilt, und einer geringfügig entlohnten (Neben-) Beschäftigung nach dem 31.12.2012 eine zweite geringfügig entlohnte Beschäftigung hinzutritt und die Summe der regelmäßigen Arbeitsentgelte aus der Haupt- und der zweiten Nebenbeschäftigung 450,00 Euro im Monat nicht übersteigt. Bei regelmäßigem Überschreiten der Entgeltgrenze von 450,00 Euro endet die Bestandsschutzregelung dauerhaft bereits vor dem 31.12.2014; bei einem regelmäßigen Arbeitsentgelt von 450,01 Euro bis 850,00 Euro ist die beitragspflichtige Einnahme anschließend nach der vom 01.01.2013 an maßgebenden Gleitzoneformel zu berechnen (vgl. Ziffer 4.3.2.1).

Bei gelegentlichen Unterschreiten von 400,01 Euro oder gelegentlichen Überschreiten von 800,00 Euro ist Ziffer 4.3.5 analog anzuwenden.

In der Rentenversicherung setzt die weitere Anwendung der Gleitzoneformel im Rahmen des Bestandsschutzes (bis längstens 31.12.2014) voraus, dass der Arbeitnehmer nicht auf die Reduzierung des Arbeitnehmerbeitrags verzichtet (vgl. Ziffer 4.3.8). Verzichtet der Ar-

Beschäftigungsverhältnisse in der Gleitzone

beitnehmer nach dem 31.12.2012 hingegen auf die Anwendung der Gleitzone, sind die Beiträge aus dem erzielten Arbeitsentgelt zu erheben; die Beitragstragung richtet sich in diesen Fällen nach § 168 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI (Beitragstragung je zur Hälfte durch den Arbeitgeber und den Versicherten), längstens bis zum 31.12.2014. Gleiches gilt für Arbeitnehmer, die bis zum 31.12.2012 auf die Anwendung der Gleitzone durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber verzichtet haben; für sie bleibt in dieser Beschäftigung das Arbeitsentgelt die beitragspflichtige Einnahme, und die Beitragstragung richtet sich nach § 168 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI (Beitragstragung je zur Hälfte durch den Arbeitgeber und den Versicherten), längstens bis zum 31.12.2014. Die Anwendung der Bestandsschutzregelungen endet mit der Aufgabe der Beschäftigung. Wird die Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber anschließend wieder aufgenommen, ist von der widerlegbaren Vermutung auszugehen, dass es sich noch um dieselbe Beschäftigung handelt, für die die Besitzschutzregelung gilt, wenn zwischen dem Ende der ersten Beschäftigung und dem Beginn der neuen Beschäftigung ein Zeitraum von weniger als zwei Monaten liegt.

Für Beschäftigungen, die über den 31.12.2014 hinaus ausgeübt werden, gelten ab dem 01.01.2015 die Regelungen für geringfügig entlohnte Beschäftigungen.

5.3 Arbeitsentgelt 800,01 Euro bis 850,00 Euro

Die Sozialversicherungsbeiträge für Arbeitnehmer mit einem monatlichen Arbeitsentgelt in Höhe von 800,01 Euro bis 850,00 Euro werden bis zum 31.12.2012 nicht im Rahmen der Gleitzone Regelungen berechnet, da das Arbeitsentgelt die bis zu diesem Zeitpunkt maßgebende obere Gleitzonegrenze von 800,00 Euro übersteigt. Die Beitragsberechnung erfolgt daher bis zum 31.12.2012 nach dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt.

Aufgrund der Anhebung der Entgeltgrenze in der Gleitzone zum 01.01.2013 von 800,00 Euro auf 850,00 Euro wären für Arbeitnehmer mit einem Arbeitsentgelt in Höhe von 800,01 Euro bis 850,00 Euro vom 01.01.2013 an dem Grunde nach die beitragsrechtlichen Regelungen zur Gleitzone anzuwenden. Im Rahmen des Bestandsschutzes sind die Sozialversicherungsbeiträge jedoch auch über den 31.12.2012 hinaus weiterhin aus dem tatsächlichen Arbeitsentgelt zu berechnen; bei fortbestehender Beschäftigung mit einem monatlichen Arbeitsentgelt von 800,01 Euro bis 850,00 Euro auch über den 31.12.2014 hinaus. Die Arbeitnehmer können jedoch die Anwendung der Gleitzone Regelung schriftlich gegenüber dem Arbeitgeber wählen (vgl. Beispiel 29). In diesen Fällen ist die vom 01.01.2013 an geltende Gleitzoneformel anzuwenden; die Ausführungen unter Ziffer 4.3 gelten dann uneingeschränkt.

Beschäftigungsverhältnisse in der Gleitzone

Die Erklärung zur Anwendung der Gleitzone-Regelung gilt einheitlich für alle Versicherungszweige und für alle Beschäftigungsverhältnisse des Arbeitnehmers. Die Abgabe der Erklärung ist längstens bis zum 31.12.2014 und ausschließlich mit Wirkung für die Zukunft möglich (§ 276b Abs. 2 SGB VI, § 226 Abs. 4 SGB V, § 444 Abs. 2 SGB III). Es bestehen keine Bedenken, die Gleitzone-Regelung bei Abgabe der Erklärung nicht taggenau, sondern aus Vereinfachungsgründen für die Entgeltabrechnung erst ab Beginn des auf die Abgabe der Erklärung folgenden Kalendermonats anzuwenden. Damit die Gleitzone-Regelung schon ab dem 01.01.2013 angewendet werden kann, sollte die Erklärung des Arbeitnehmers dem Arbeitgeber spätestens bis zu dem Tag vorliegen, an dem er das Arbeitsentgelt für den Monat Januar 2013 abrechnet. Erklärungen, die dem Arbeitgeber bereits vor dem 01.01.2013 vorliegen, können ebenfalls berücksichtigt werden.

Erklärungen zur Anwendung der Gleitzone-Regelung, die vor dem 31.12.2014 abgegeben werden, gelten bei fortbestehender Beschäftigung mit einem monatlichen Arbeitsentgelt von 800,01 Euro bis 850,00 Euro über den 31.12.2014 hinaus.

Die Erklärung des Arbeitnehmers ist vom Arbeitgeber zu den Entgeltunterlagen zu nehmen (§ 8 Abs. 2 Nr. 5a BVV).

6 Melderecht

In § 28a Abs. 1 SGB IV sind alle Meldetatbestände abschließend aufgeführt; ein Meldetatbestand für den Eintritt in eine oder den Austritt aus einer Beschäftigung der Gleitzone wurde nicht aufgenommen. Bei einem Eintritt oder Austritt einer Beschäftigung in oder aus der Gleitzone sind demnach keine Ab- und Anmeldungen durch den Arbeitgeber abzugeben.

Da bei der Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge bzw. in der gesetzlichen Rentenversicherung bei der Anwendung der Hinzuverdienstregelungen das tatsächliche Arbeitsentgelt bzw. die tatsächlich vom Versicherten getragenen Beiträge maßgebend sind, ist die Meldung mit einem Kennzeichen zu versehen, sofern ein Arbeitsentgelt (Jahresmeldung, Abmeldung, Unterbrechungsmeldung) gemeldet wird. Für diese Kennzeichnung ist das Feld „Gleitzone“ zu benutzen:

0 = Keine Gleitzone bzw. Verzicht auf die Anwendung der Gleitzone-Regelungen
in der gesetzlichen Rentenversicherung

Beschäftigungsverhältnisse in der Gleitzone

- 1 = Gleitzone; tatsächliche Arbeitsentgelte in allen Entgeltabrechnungszeiträumen von 450,01 Euro bis 850,00 Euro
- 2 = Gleitzone; Meldung umfasst sowohl Entgeltabrechnungszeiträume mit Arbeitsentgelten von 450,01 Euro bis 850,00 Euro als auch solche mit Arbeitsentgelten unter 450,01 Euro und über 850,00 Euro

In die Meldungen mit den Kennzeichen „1“ und „2“ ist als beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt die reduzierte beitragspflichtige Einnahme (vgl. Ziffer 4.3.2) einzutragen. Bei unterschiedlichen Anwendungen der Gleitzonenregelungen in einzelnen Zweigen der Sozialversicherung (z. B. beim Verzicht auf die Anwendung der Gleitzonenregelung in der Rentenversicherung) richtet sich die Kennzeichnung der Meldungen nach der versicherungs- und beitragsrechtlichen Beurteilung in der gesetzlichen Rentenversicherung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die Gleitzonenregelungen in der gesetzlichen Rentenversicherung nur deshalb keine Anwendung finden, weil bspw. aufgrund des Bezugs einer Vollrente wegen Alters Rentenversicherungsfreiheit besteht und lediglich der Arbeitgeberbeitragsanteil nach § 172 Abs. 1 SGB VI zu zahlen ist. Auch in diesen Fällen ist die Meldung zu kennzeichnen und die reduzierte beitragspflichtige Einnahme vorzugeben.

7 Verfahren bei Mehrfachbeschäftigung

Die Krankenkassen in ihrer Funktion als Einzugsstellen für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag teilen den Arbeitgebern in den Fällen des § 20 Abs. 2 SGB IV, in denen beim Zusammentreffen von Arbeitsentgelten aus mehreren versicherungspflichtigen Beschäftigungen die Voraussetzungen der Gleitzone vorliegen, die Summe der Arbeitsentgelte aus den einzelnen Beschäftigungsverhältnissen als Gesamtarbeitsentgelt mit. Aufgrund dieser Mitteilung sind die jeweiligen Arbeitgeber in der Lage, die beitragspflichtige Einnahme insgesamt zu berücksichtigen sowie den auf sie entfallenden Anteil der beitragspflichtigen Einnahme festzustellen und hiervon Gesamtsozialversicherungsbeiträge und Umlagen zu berechnen. Die für die vorgenannte Mitteilung erforderliche Kenntnis über die Höhe der von den einzelnen Arbeitgebern gezahlten Arbeitsentgelte erhalten die Krankenkassen durch die GKV-Monatsmeldung nach § 28a Abs. 1 Nr. 10 in Verb. mit Abs. 4a Nr. 4 SGB IV.

7.1 Beginn der Beschäftigung

Arbeitgeber haben ab dem Kalendermonat, in dem die versicherungspflichtige Mehrfachbeschäftigung beginnt, eine GKV-Monatsmeldung abzugeben. Vor Abgabe der erstmaligen GKV-Monatsmeldung ist ungeachtet der Mitteilungen der Krankenkassen eine Feststellung

Beschäftigungsverhältnisse in der Gleitzone

zur Anwendung der Gleitzonenregelung durch die Arbeitgeber vorzunehmen. Hierbei ist unter Berücksichtigung der Arbeitsentgelte aus allen Beschäftigungen das regelmäßige Arbeitsentgelt zu ermitteln (vgl. Ziffer 4.2).

Liegt das ermittelte regelmäßige Arbeitsentgelt aus allen Beschäftigungen des Arbeitnehmers innerhalb der Gleitzone, ist in der GKV-Monatsmeldung die Anwendung der Gleitzonenregelung (Kennzeichen Gleitzone „1“) anzugeben. Zusätzlich zum laufenden und einmalig gezahlten monatlichen Arbeitsentgelt ist der Krankenkasse das regelmäßige Jahresentgelt der Beschäftigung mitzuteilen. Hierbei ist zu beachten, dass das regelmäßige Jahresentgelt aus den anderen Beschäftigungen nicht zu berücksichtigen ist. Das regelmäßige Jahresentgelt ist stets auf volle zwölf Kalendermonate hochzurechnen, auch wenn die Beschäftigung von vornherein auf weniger als zwölf Monate befristet ist; in diesen Fällen weicht das Verfahren von der Methode zur Feststellung des regelmäßigen Arbeitsentgelts für den Prognosezeitraum ab (vgl. Ziffer 4.2.1.1). In der GKV-Monatsmeldung ist als regelmäßiges Jahresentgelt stets ein Jahresbetrag anzugeben.

Findet die Gleitzonenregelung keine Anwendung, ist dies in der GKV-Monatsmeldung zu dokumentieren (Kennzeichen Gleitzone „0“); die Angabe des regelmäßigen Jahresentgeltes entfällt.

Bei der Angabe des Kennzeichens zur Anwendung der Gleitzone in der GKV-Monatsmeldung haben die Arbeitgeber darüber hinaus zu berücksichtigen, ob der Arbeitnehmer im Rahmen des Bestandsschutzes nach § 276b Abs. 2 SGB VI ein ggf. vorhandenes Wahlrecht zur Anwendung der Gleitzone (vgl. Ziffer 5.3) ausgeübt hat.

Auf der Grundlage der Angaben der beteiligten Arbeitgeber in den GKV-Monatsmeldungen zur Anwendung der Gleitzone und zum ermittelten regelmäßigen Jahresentgelt prüft die Krankenkasse, ob die Beiträge nach den Regelungen der Gleitzone zu berechnen sind. Das Ergebnis der Prüfung wird dem Arbeitgeber mit einer Krankenkassenmeldung übermittelt. In dieser Krankenkassenmeldung wird jedem Arbeitgeber zusätzlich das monatliche Gesamtentgelt aus allen Beschäftigungen übermittelt, das bei der Anwendung der Gleitzonenregelung bei Mehrfachbeschäftigungen zu berücksichtigen ist.

Beschäftigungsverhältnisse in der Gleitzone

Folgende Rückmeldungen der Krankenkasse sind möglich:

- 1 = Die Beiträge werden nach den besonderen Vorschriften der Gleitzone berechnet (ohne weitere Besonderheiten)
- 2 = Die Beiträge werden nicht (mehr) nach den besonderen Vorschriften der Gleitzone berechnet, da das Gesamtentgelt 850,00 Euro übersteigt
- 3 = Die Beiträge werden nach den besonderen Vorschriften der Gleitzone berechnet
- 4 = Die Beiträge werden nicht (mehr) nach den besonderen Vorschriften der Gleitzone berechnet

Mit den Kennzeichen „3“ und „4“ soll in den Fallkonstellationen, in denen eine versicherungspflichtige Hauptbeschäftigung mit einer dem Grunde nach versicherungsfreien zweiten oder weiteren geringfügig entlohnten Beschäftigung zusammengerechnet wird, ausschließlich dem Arbeitgeber, bei dem die Hauptbeschäftigung ausgeübt wird, angezeigt werden, dass er in der Arbeitslosenversicherung nur das Entgelt zur Anwendung der Gleitzone berücksichtigt, das in dieser Beschäftigung erzielt wird. Den Arbeitgebern, bei denen die zweite oder weitere geringfügig entlohnte Beschäftigung ausgeübt wird, ist das Prüfergebnis zur Anwendung der Gleitzone ausschließlich mit den Kennzeichen „1“ und „2“ zu melden. Insoweit sind in diesen Fällen die Kennzeichen zur Gleitzone stets in der Kombination „3“ und „1“ bzw. „4“ und „2“ an die beteiligten Arbeitgeber zu übermitteln.

Darüber hinaus teilt die Krankenkasse das Gesamtentgelt aus allen Beschäftigungen sowie die für die Beitragsberechnung zu berücksichtigenden SV-Tage mit.

7.2 Änderungen in den tatsächlichen Verhältnissen

Sofern sich das in der GKV-Monatsmeldung angegebene regelmäßige Jahresentgelt dauerhaft und wesentlich ändert, ist der geänderte Wert ab dem Kalendermonat, in dem die Änderung eingetreten ist, in der GKV-Monatsmeldung anzugeben.

Eine dauerhafte und wesentliche Änderung liegt beispielsweise bei Erhöhung des tarifvertraglich zu beanspruchenden Arbeitsentgeltes vor. Eine dauerhafte und wesentliche Änderung liegt auch vor, sofern sich bei schwankenden Bezügen der aufgrund der gewissenhaften Schätzung ermittelte Wert des regelmäßigen Jahresentgeltes verändert (z. B. Erhöhung des Stundenlohns oder der Arbeitsstunden).

Beschäftigungsverhältnisse in der Gleitzone

Durch die Angabe des geänderten Jahreswertes in der GKV-Monatsmeldung kann die Krankenkasse unter Berücksichtigung der gemeldeten Arbeitsentgelte aus allen Beschäftigungen prüfen, ob trotz der Änderungen in den tatsächlichen Verhältnissen bei einer Beschäftigung die Gleitzone-Regelung insgesamt bei allen Beschäftigungen weiterhin Anwendung findet. Entfällt durch die Änderungen in den tatsächlichen Verhältnissen die Anwendung der Gleitzone-Regelung, übermittelt die Krankenkasse den beteiligten Arbeitgebern den Zeitpunkt des Wegfalls gleichermaßen mit einer Krankenkassenmeldung.

7.3 Rückwirkende Korrekturen des voraussichtlichen Jahresentgeltes

Eine rückwirkende Korrektur des in den GKV-Monatsmeldungen abgegebenen voraussichtlichen Jahresentgeltes ist grundsätzlich nicht vorzunehmen, da dieser Wert immer auf einer abgegebenen Prognose des Arbeitgebers beruht.

Wurde eine wesentliche und dauerhafte Veränderung des voraussichtlichen Jahresentgeltes erst verspätet in GKV-Monatsmeldung berücksichtigt, sind die abgegebenen GKV-Monatsmeldungen ab dem Kalendermonat, in dem die sich tatsächlichen Verhältnisse verändert haben, zu korrigieren.

8 Beispiele

Beispiel 1 (zu 2 und 4.2.2):

Beschäftigung A: mtl. Arbeitsentgelt	350,00 €
Beschäftigung B: mtl. Arbeitsentgelt	250,00 €

Die monatlichen Arbeitsentgelte der beiden geringfügigen Beschäftigungen liegen zwar jeweils unterhalb der Gleitzone, da jedoch die Summe der monatlichen Arbeitsentgelte der aufgrund der Zusammenrechnung versicherungspflichtigen Beschäftigungen i. H. v. 600,00 € in der Gleitzone liegt, finden die besonderen Regelungen zur Gleitzone Anwendung.

Beispiel 2 (zu 2 und 4.2.2):

Beschäftigung A: mtl. Arbeitsentgelt	480,00 €
Beschäftigung B: mtl. Arbeitsentgelt	500,00 €

Die monatlichen Arbeitsentgelte der Beschäftigungen liegen zwar jeweils in der Gleitzone, da jedoch die Summe der monatlichen Arbeitsentgelte i. H. v. 980,00 € über der Gleitzonengrenze von 850,00 € liegt, finden die besonderen Regelungen zur Gleitzone keine Anwendung.

Beschäftigungsverhältnisse in der Gleitzone

Beispiel 3 (zu 2 und 4.2.2):

Beschäftigung A: mtl. Arbeitsentgelt	750,00 €
Beschäftigung B: mtl. Arbeitsentgelt	220,00 €

Da es sich bei der Beschäftigung B um die „erste“ geringfügig entlohnte Beschäftigung handelt, ist in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung eine Zusammenrechnung der Arbeitsentgelte aus beiden Beschäftigungen ausgeschlossen, auch wenn die geringfügig entlohnte Beschäftigung B der Rentenversicherungspflicht unterliegt. In der Arbeitslosenversicherung sind Zusammenrechnungen geringfügig entlohnter Beschäftigungen mit Hauptbeschäftigungen generell ausgeschlossen. Das monatliche Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung A liegt demnach in der Gleitzone. Die besonderen Regelungen zur Gleitzone finden daher auf die Beschäftigung A Anwendung.

Beispiel 4 (zu 2 und 4.2.2):

Beschäftigung A: mtl. Arbeitsentgelt	750,00 €
Beschäftigung B: mtl. Arbeitsentgelt (ab 01.08.2013)	220,00 €
Beschäftigung C: mtl. Arbeitsentgelt (ab 01.09.2013)	300,00 €

Da es sich bei der Beschäftigung B um die „erste“ geringfügig entlohnte Beschäftigung handelt, ist in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung eine Zusammenrechnung der Arbeitsentgelte aus den Beschäftigungen A und B ausgeschlossen, auch wenn die geringfügig entlohnte Beschäftigung B der Rentenversicherungspflicht unterliegt. In der Arbeitslosenversicherung sind Zusammenrechnungen geringfügig entlohnter Beschäftigungen mit Hauptbeschäftigungen generell ausgeschlossen. Das monatliche Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung A liegt demnach zunächst weiterhin in der Gleitzone. Die besonderen Regelungen zur Gleitzone finden daher vorerst auf die Beschäftigung A Anwendung. Mit Aufnahme der Beschäftigung C sind jedoch die Arbeitsentgelte aus der Beschäftigung A und C in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung zusammenzurechnen. Da die Summe der Arbeitsentgelte (1.050,00 €) die obere Gleitzonengrenze (850,00 €) übersteigt, finden ab 01.09.2013 für die Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung die besonderen Regelungen zur Gleitzone keine Anwendung mehr. Etwas Anderes gilt jedoch für die Arbeitslosenversicherung, in der auch eine Zusammenrechnung der Nebenbeschäftigungen untereinander ausgeschlossen ist. Hier handelt es sich bei der Beschäftigung A auch über den 31.08.2013 hinaus um einen Gleitzonefall.

Beispiel 5 (zu 4.3.2.1):

mtl. Arbeitsentgelt	650,00 €
beitragspflichtige Einnahme (2013) 1,2694375 x 650,00 - 229,021875	596,11 €

Beispiel 6 (zu 4.3.2.2):

mtl. Arbeitsentgelt	650,00 €
Beendigung der Beschäftigung am 12.11.2013 November-Arbeitsentgelt	240,00 €

Beschäftigungsverhältnisse in der Gleitzone

mtl. beitragspflichtige Einnahme	596,11 €
anteilige beitragspflichtige Einnahme vom 01.11.2013 - 12.11.2013 = $596,11 \times 12 : 30$	238,44 €

Beispiel 7 (zu 4.3.2.2):

mtl. Arbeitsentgelt	600,00 €
Beendigung der Beschäftigung am 12.11.2013	
November-Arbeitsentgelt vom 01.11.2013 - 12.11.2013	240,00 €
Einmalzahlung im November	100,00 €

mtl. beitragspflichtige Einnahme (aus 700,00 €)	659,58 €
anteilige beitragspflichtige Einnahme vom 01.11.2013 - 12.11.2013 = $659,58 \times 12 : 30$	263,83 €

Beispiel 8 (zu 4.3.3.1):

mtl. Arbeitsentgelt	550,00 €
(kinderloser Arbeitnehmer; Beitragssatz zur KV 15,5%, zur PV 2,05%, zur RV 18,9%, zur AIV 3,0%)	
beitragspflichtige Einnahme	469,17 €

Krankenversicherung

Versicherungsbeitrag ($469,17 \times 7,3\% + 469,17 \times 8,2\%$)	72,72 €
abzüglich Arbeitgeberbeitragsanteil ($550,00 \times 7,3\%$)	<u>40,15 €</u>
Arbeitnehmerbeitragsanteil	32,57 €

Pflegeversicherung

Versicherungsbeitrag ($469,17 \times 1,025\% \times 2$)	9,62 €
abzüglich Arbeitgeberbeitragsanteil ($550,00 \times 1,025\%$)	<u>5,64 €</u>
Arbeitnehmerbeitragsanteil	3,98 €
zusätzlicher Arbeitnehmerbeitrag ($469,17 \times 0,25\%$)	1,17 €

Rentenversicherung

Versicherungsbeitrag ($469,17 \times 9,45\% \times 2$)	88,68 €
abzüglich Arbeitgeberbeitragsanteil ($550,00 \times 9,45\%$)	<u>51,98 €</u>
Arbeitnehmerbeitragsanteil	36,70 €

Arbeitslosenversicherung

Versicherungsbeitrag ($469,17 \times 1,5\% \times 2$)	14,08 €
abzüglich Arbeitgeberbeitragsanteil ($550,00 \times 1,5\%$)	<u>8,25 €</u>
Arbeitnehmerbeitragsanteil	5,83 €

Beispiel 9 (zu 4.3.3.1) – nur Darstellung Pflegeversicherung – :

mtl. Arbeitsentgelt	600,00 €
(Beschäftigungsort Sachsen, kinderloser Arbeitnehmer; Beitragssatz zur PV 2,05%)	
beitragspflichtige Einnahme	532,64 €

Beschäftigungsverhältnisse in der Gleitzone

Pflegeversicherung (Sonderfall Sachsen)

Versicherungsbeitrag (532,64 x 1,025% x 2)	10,92 €
abzüglich Arbeitgeberbeitragsanteil (600,00 x 0,525%)	<u>3,15 €</u>
Arbeitnehmerbeitragsanteil	7,77 €
zusätzlicher Arbeitnehmerbeitrag (532,64 x 0,25%)	1,33 €

Beispiel 10 (zu 4.3.3.2):

mtl. Arbeitsentgelt	600,00 €
(kinderloser Arbeitnehmer; Beitragssatz zur KV 15,5%, zur PV 2,05%, zur RV 18,9%, zur AIV 3,0%)	
Beendigung der Beschäftigung am	02.11.2013
November-Arbeitsentgelt	40,00 €
Einmalzahlung im November	100,00 €

mtl. beitragspflichtige Einnahme (aus 700,00 €)	659,58 €
anteilige beitragspflichtige Einnahme vom 01.11.2013 - 02.11.2013 = 659,58 x 2 : 30	43,97 €

Krankenversicherung

Versicherungsbeitrag (43,97 x 7,3% + 43,97 x 8,2%)	6,82 €
abzüglich Arbeitgeberbeitragsanteil (140,00 x 7,3%)	<u>10,22 €</u>
Arbeitnehmerbeitragsanteil	0,00 €

Pflegeversicherung

Versicherungsbeitrag (43,97 x 1,025% x 2)	0,90 €
abzüglich Arbeitgeberbeitragsanteil (140,00 x 1,025%)	<u>1,44 €</u>
Arbeitnehmerbeitragsanteil	0,00 €
zusätzlicher Arbeitnehmerbeitrag (43,97 x 0,25%)	0,11 €

Rentenversicherung

Versicherungsbeitrag (43,97 x 9,45% x 2)	8,32 €
abzüglich Arbeitgeberbeitragsanteil (140,00 x 9,45%)	<u>13,23 €</u>
Arbeitnehmerbeitragsanteil	0,00 €

Arbeitslosenversicherung

Versicherungsbeitrag (43,97 x 1,5% x 2)	1,32 €
abzüglich Arbeitgeberbeitragsanteil (140,00 x 1,5%)	<u>2,10 €</u>
Arbeitnehmerbeitragsanteil	0,00 €

Der zu zahlende Gesamtsozialversicherungsbeitrag i. H. v. 17,47 € setzt sich lediglich aus den vom Arbeitgeber zu tragenden Versicherungsbeiträgen zu den einzelnen Sozialversicherungszweigen (insgesamt 17,36 €) und den zusätzlichen vom Versicherten zu tragenden Arbeitnehmerbeiträgen zur Pflegeversicherung (0,11 €) zusammen.

Beispiel 11 (zu 4.3.3.2):

mtl. Arbeitsentgelt	750,00 €
unbezahlter Urlaub vom 21.09. bis 30.09.	
Arbeitstage im September	20 Tage
SV-Tage im September	30 Tage

Beschäftigungsverhältnisse in der Gleitzone

tatsächliches anteiliges Arbeitsentgelt (20/30 von 750,00)	500,00 €
beitragspflichtige Einnahme aus 500,00 €	405,70 €

Beispiel 12 (zu 4.3.3.3):

mtl. Arbeitsentgelt 680,00 €
(kinderloser Rechtsanwalt, der Mitglied in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung ist und in dieser Beschäftigung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit wurde, Beitragssatz zur KV 15,5%, zur PV 2,05%, zur AIV 3,0%)

beitragspflichtige Einnahme (aus 680,00 €)	634,20 €
--	----------

Krankenversicherung

Versicherungsbeitrag (634,20 x 7,3% + 634,20 x 8,2%)	98,30 €
abzüglich Arbeitgeberbeitragsanteil (680,00 x 7,3%)	<u>49,64 €</u>
Arbeitnehmerbeitragsanteil	48,66 €

Pflegeversicherung

Versicherungsbeitrag (634,20 x 1,025% x 2)	13,00 €
abzüglich Arbeitgeberbeitragsanteil (680,00 x 1,025%)	<u>6,97 €</u>
Arbeitnehmerbeitragsanteil	6,03 €
zusätzlicher Arbeitnehmerbeitrag (634,20 x 0,25%)	1,59 €

Arbeitslosenversicherung

Versicherungsbeitrag (634,20 x 1,5% x 2)	19,02 €
abzüglich Arbeitgeberbeitragsanteil (680,00 x 1,5%)	<u>10,20 €</u>
Arbeitnehmerbeitragsanteil	8,82 €

Da der Arbeitnehmer von der Rentenversicherungspflicht befreit wurde, ist vom Arbeitgeber die Hälfte des Beitrags zur berufsständischen Versorgungseinrichtung, höchstens der dem Grunde nach zur Rentenversicherung zu zahlende Arbeitgeberbeitragsanteil i. H. v. 64,26 € (680,00 x 9,45%) als Beitragszuschuss nach § 172a SGB VI zu tragen. Der Beitrag wird außerhalb des Gesamtsozialversicherungsbeitrags gezahlt.

Beispiel 13 (zu 4.3.3.3):

Im Jahre 2007 hatte sich ein privat krankenversicherter 58-Jähriger bei der Agentur für Arbeit für eine versicherungspflichtige Beschäftigung arbeitsuchend gemeldet. Er nahm vor dem 01.01.2008 eine Beschäftigung i. S. des § 418 SGB III auf. Das mtl. Arbeitsentgelt beträgt 470,00 €
(Beitragssatz zur RV 18,9%, zur AIV 3,0%)

beitragspflichtige Einnahme (aus 470,00 €)	367,61 €
--	----------

In der Kranken- und Pflegeversicherung besteht Versicherungsfreiheit nach § 6 Abs. 3a SGB V i. V. m. § 20 Abs. 1 Satz 1 SGB XI.

Beschäftigungsverhältnisse in der Gleitzone

Rentenversicherung

Versicherungsbeitrag (367,61 x 9,45% x 2)	69,48 €
abzüglich Arbeitgeberbeitragsanteil (470,00 x 9,45%)	<u>44,42 €</u>
Arbeitnehmerbeitragsanteil	25,06 €

Arbeitslosenversicherung

Versicherungsbeitrag (367,61 x 1,5% x 2)	11,02 €
abzüglich fiktiver Arbeitgeberbeitragsanteil (470,00 x 1,5%)	<u>7,05 €</u>
Arbeitnehmerbeitragsanteil	3,97 €

In der Arbeitslosenversicherung ist der Arbeitgeberbeitragsanteil nach § 418 Abs. 1 SGB III jedoch nicht zu zahlen.

Beispiel 14 (zu 4.3.3.3):

Ein kinderloser Arbeitnehmer übt folgende Beschäftigungen aus:

Beschäftigung A: mtl. Arbeitsentgelt	500,00 €
Beschäftigung B: mtl. Arbeitsentgelt (ab 01.08.2013)	250,00 €
Beschäftigung C: mtl. Arbeitsentgelt (ab 01.09.2013)	360,00 €

Da es sich bei der Beschäftigung B um die „erste“ geringfügige Nebenbeschäftigung handelt, ist in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung eine Zusammenrechnung der Arbeitsentgelte aus den Beschäftigungen A und B ausgeschlossen, auch wenn die geringfügig entlohnte Beschäftigung B der Rentenversicherungspflicht unterliegt. In der Arbeitslosenversicherung sind Zusammenrechnungen geringfügig entlohnter Beschäftigungen mit Hauptbeschäftigungen generell ausgeschlossen. Das monatliche Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung A liegt demnach zunächst weiterhin in der Gleitzone. Die besonderen Regelungen zur Gleitzone finden daher vorerst weiterhin nur auf die Beschäftigung A Anwendung.

Für die Beschäftigung B sind vom Arbeitgeber lediglich Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung aufgrund der geringfügig entlohnten Beschäftigung zu zahlen.

Mit Aufnahme der Beschäftigung C sind jedoch die Arbeitsentgelte aus den Beschäftigungen A und C in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung zusammenzurechnen. Da die Summe der Arbeitsentgelte die obere Gleitzonengrenze übersteigt, finden ab 01.09.2013 für die Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung die besonderen Regelungen zur Gleitzone keine Anwendung mehr. Etwas Anderes gilt jedoch für die Arbeitslosenversicherung, in der eine Zusammenrechnung der Nebenbeschäftigungen untereinander ausgeschlossen ist. Hier handelt es sich daher über den 31.08.2013 hinaus um einen Gleitzonefall. D.h. ab 01.09.2013 sind zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung reguläre individuelle Beiträge aus den tatsächlichen Arbeitsentgelten der Beschäftigungen A und C zu zahlen. Für die Beschäftigung B sind weiterhin vom Arbeitgeber Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung aufgrund der geringfügig entlohnten Beschäftigung zu zahlen. Zur Arbeitslosenversicherung sind aus der Beschäftigung A Beiträge unter Anwendung der Gleitzoneverordnung zu zahlen. Die Beschäftigungen B und C sind arbeitslosenversicherungsfrei; Beiträge sind nicht zu zahlen.

Beschäftigungsverhältnisse in der Gleitzone

Beispiel 15 (zu 4.3.3.4):

Arbeitnehmer in der knappschaftlichen Rentenversicherung versichert	
mtl. Arbeitsentgelt	475,00 €
beitragspflichtige Einnahme (aus 475,00 €)	373,96 €

fiktiver Gesamtbeitrag zur allgemeinen Rentenversicherung (373,96 x 9,45% x 2)	70,68 €
abzüglich fiktiver Arbeitgeberanteil zur allgemeinen Rentenversicherung (475,00 x 9,45%)	<u>44,89 €</u>
Arbeitnehmeranteil zur Rentenversicherung	25,79 €

Versicherungsbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung (373,96 x 25,1%)	93,86 €
abzüglich Arbeitnehmeranteil zur Rentenversicherung	<u>25,79 €</u>
Arbeitgeberanteil zur knappschaftlichen Rentenversicherung	68,07 €

Beispiel 16 (zu 4.3.4.1):

Beschäftigung A: mtl. Arbeitsentgelt	350,00 €
Beschäftigung B: mtl. Arbeitsentgelt	370,00 €
Gesamtarbeitsentgelt:	720,00 €
→ Gleitzonefall	

$$\text{Arbeitgeber A: } \frac{(1,2694375 \times 720,00 - 229,021875) \times 350}{720,00} = 332,97 \text{ €}$$

$$\text{Arbeitgeber B: } \frac{(1,2694375 \times 720,00 - 229,021875) \times 370}{720,00} = 352,00 \text{ €}$$

Beispiel 17a (zu 4.3.4.2):

Ein Arbeitnehmer übt mehrere für sich betrachtet geringfügige Beschäftigungen aus:

Beschäftigung A: mtl. Arbeitsentgelt	360,00 €
Beschäftigung B ab 11.04.2013: mtl. Arbeitsentgelt	240,00 €

Durch Zusammenrechnen der Arbeitsentgelte (600,00 €) wird ein Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze von 450,00 € festgestellt. Die daraus resultierende Versicherungspflicht des Arbeitnehmers in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung beginnt ab 11.04.2013. Das Arbeitsentgelt für die Zeit ab Beginn der Versicherungspflicht im (Teil-)Monat April (11.04. bis 30.04.2013) beträgt bei

Beschäftigung A:	240,00 €
Beschäftigung B:	160,00 €

Auf der Grundlage der von den Arbeitgebern mit der GKV-Monatsmeldung für jeweils 20 SV-Tage (11.04. bis 30.04.2013) gemeldeten Arbeitsentgelte für den Monat April 2012 (Arbeitgeber A: 240,00 €, Arbeitgeber B: 160,00 €) ermittelt die Krankenkasse ein Gesamtarbeitsentgelt in Höhe von 400,00 €. Die Krankenkasse teilt

Beschäftigungsverhältnisse in der Gleitzone

den Arbeitgebern diesen Betrag des Gesamtarbeitsentgelts mit der Angabe von 20 SV-Tagen mit.

Die jeweilige beitragspflichtige Einnahme ist daraufhin von den Arbeitgebern wie folgt zu ermitteln:

1. Der Betrag des Gesamtarbeitsentgelts ist auf einen vollen Kalendermonat (30 SV-Tage) hochzurechnen:

$$\frac{400,00 \text{ €} \times 30 \text{ Tage}}{20 \text{ Tage}} = 600,00 \text{ €}$$

2. Aus dem sich für den vollen Kalendermonat ergebenden Betrag des Gesamtarbeitsentgelts ist die beitragspflichtige Einnahme für den Kalendermonat unter Berücksichtigung der Gleitzoneformel zu berechnen:

$$1,2694375 \times 600,00 - 229,021875 = 532,64 \text{ €}$$

3. Die aus dem Gesamtarbeitsentgelt nach der Gleitzoneformel ermittelte beitragspflichtige Einnahme für den Kalendermonat ist anschließend entsprechend der Anzahl der SV-Tage zu reduzieren:

$$\frac{532,64 \text{ €} \times 20 \text{ Tage}}{30 \text{ Tage}} = 355,09 \text{ €}$$

4. Die anteilige beitragspflichtige Einnahme für den jeweiligen Arbeitgeber ergibt sich aus dem Verhältnis der jeweiligen Arbeitsentgelte zum Gesamtarbeitsentgelt:

Arbeitgeber A:
$$\frac{355,09 \text{ €} \times 240,00 \text{ €}}{400,00 \text{ €}} = 213,05 \text{ €}$$

Der Beitragsanteil des Arbeitgebers ist aus dem Arbeitsentgelt in Höhe von 240,00 € zu ermitteln.

Arbeitgeber B:
$$\frac{355,09 \text{ €} \times 160,00 \text{ €}}{400,00 \text{ €}} = 142,04 \text{ €}$$

Der Beitragsanteil des Arbeitgebers ist aus dem Arbeitsentgelt in Höhe von 160,00 € zu ermitteln.

Beispiel 17b (zu 4.3.4.2):

Es besteht bereits eine mehr als geringfügige Beschäftigung beim Arbeitgeber A mit einem regelmäßigen monatlichen Arbeitsentgelt in Höhe von 500,00 € und eine daneben ausgeübte geringfügige Beschäftigung beim Arbeitgeber B. Ab 16.06.2013 tritt eine weitere für sich betrachtet geringfügige Beschäftigung beim Arbeitgeber C mit einem monatlichen Arbeitsentgelt von 300,00 € hinzu. Das Arbeitsentgelt beim Arbeitgeber C im (Teil-)Monat Juni 2013 beträgt 150,00 €.

Die Arbeitsentgelte aus den Beschäftigungen bei Arbeitgeber A und Arbeitgeber C sind in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung zusammenzurechnen. Auf der Grundlage des von dem Arbeitgeber A mit der GKV-Monatsmeldung für 30 SV-

Beschäftigungsverhältnisse in der Gleitzone

Tage (01.06. bis 30.06.2013) gemeldeten Arbeitsentgelts in Höhe von 500,00 € und des vom Arbeitgeber C für 15 SV-Tage (16.06. bis 30.06.2013) gemeldeten Arbeitsentgelts in Höhe von 150,00 € ermittelt die Krankenkasse ein Gesamtarbeitsentgelt in Höhe von 650,00 €. Die Krankenkasse teilt den Arbeitgebern A und C das Gesamtarbeitsentgelt in Höhe von 650,00 € mit der Angabe von 30 SV-Tagen mit.

Die jeweilige beitragspflichtige Einnahme in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung ist daraufhin von den Arbeitgebern A und C wie folgt zu ermitteln:

1. Aus dem sich für den vollen Kalendermonat ergebenden Betrag des Gesamtarbeitsentgelts (650,00 €) ist die beitragspflichtige Einnahme für den Kalendermonat unter Berücksichtigung der (vereinfachten) Gleitzoneformel zu berechnen:

$$1,2694375 \times 650,00 - 229,021875 = 596,11 \text{ €}$$

2. Die anteilige beitragspflichtige Einnahme für den jeweiligen Arbeitgeber ergibt sich aus dem Verhältnis der jeweiligen Arbeitsentgelte zum Gesamtarbeitsentgelt:

Arbeitgeber A:
$$\frac{596,11 \text{ €} \times 500,00 \text{ €}}{650,00 \text{ €}} = 458,55 \text{ €}$$

Der Beitragsanteil des Arbeitgebers ist aus dem Arbeitsentgelt in Höhe von 500,00 € zu ermitteln.

Arbeitgeber C:
$$\frac{596,11 \text{ €} \times 150,00 \text{ €}}{650,00 \text{ €}} = 137,56 \text{ €}$$

Der Beitragsanteil des Arbeitgebers ist aus dem Arbeitsentgelt in Höhe von 150,00 € zu ermitteln.

In der Arbeitslosenversicherung dürfen geringfügige Beschäftigungen und nicht geringfügige Beschäftigungen nicht zusammengerechnet werden. Daher liegt in der Arbeitslosenversicherung kein Fall der Mehrfachbeschäftigung in der Gleitzone vor. Hierüber informiert die Krankenkasse den Arbeitgeber A. Die Arbeitslosenversicherungsbeiträge sind von Arbeitgeber A ausgehend von einem Arbeitsentgelt von 500,00 € unter Berücksichtigung der Gleitzoneformel zu berechnen. Die Beschäftigungen bei Arbeitgeber B und Arbeitgeber C sind arbeitslosenversicherungsfrei; Arbeitslosenversicherungsbeiträge sind nicht zu zahlen.

Anmerkung: Die Berechnungsschritte unter Nummer 1 und 2 können von den jeweiligen Arbeitgebern auch in einem Berechnungsschritt zusammengefasst werden.

Beispiel 17c (zu 4.3.4.2):

Es besteht seit 05.06.2013 eine mehr als geringfügige Beschäftigung beim Arbeitgeber A mit einem regelmäßigen monatlichen Arbeitsentgelt in Höhe von 540,00 € und eine daneben ausgeübte geringfügige Beschäftigung beim Arbeitgeber B. Ab 16.06.2013 tritt eine weitere für sich betrachtet geringfügige Beschäftigung beim Arbeitgeber C mit einem monatlichen Arbeitsentgelt von 300,00 € hinzu. Das Arbeitsentgelt beim Arbeitgeber A im (Teil-)Monat Juni 2013 beträgt 468,00 €, das Arbeitsentgelt beim Arbeitgeber C im (Teil-)Monat Juni 2013 beträgt 150,00 €.

Beschäftigungsverhältnisse in der Gleitzone

Die Arbeitsentgelte aus den Beschäftigungen bei Arbeitgeber A und Arbeitgeber C sind in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung zusammenzurechnen. Auf der Grundlage des von dem Arbeitgeber A mit der GKV-Monatsmeldung für 26 SV-Tage (05.06. bis 30.06.2013) gemeldeten Arbeitsentgelts in Höhe von 468,00 € und des vom Arbeitgeber C für 15 SV-Tage (16.06. bis 30.06.2013) gemeldeten Arbeitsentgelts in Höhe von 150,00 € ermittelt die Krankenkasse ein Gesamtarbeitsentgelt in Höhe von 618,00 €. Die Krankenkasse teilt den Arbeitgebern A und C diesen Betrag des Gesamtarbeitsentgelts in Höhe von 618,00 € mit der Angabe von 26 SV-Tagen mit.

Die jeweilige beitragspflichtige Einnahme in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung ist daraufhin von den Arbeitgebern A und C wie folgt zu ermitteln:

1. Der Betrag des Gesamtarbeitsentgelts ist auf einen vollen Kalendermonat (30 SV-Tage) hochzurechnen:

$$\frac{618,00 \text{ €} \times 30 \text{ Tage}}{26 \text{ Tage}} = 713,08 \text{ €}$$

2. Aus dem sich für den vollen Kalendermonat ergebenden Betrag des Gesamtarbeitsentgelts ist die beitragspflichtige Einnahme für den Kalendermonat unter Berücksichtigung der Gleitzoneformel zu berechnen:

$$1,2694375 \times 713,08 - 229,021875 = 676,19 \text{ €}$$

3. Die aus dem Gesamtarbeitsentgelt nach der Gleitzoneformel ermittelte beitragspflichtige Einnahme für den Kalendermonat ist anschließend entsprechend der Anzahl der SV-Tage zu reduzieren:

$$\frac{676,19 \text{ €} \times 26 \text{ Tage}}{30 \text{ Tage}} = 586,03 \text{ €}$$

4. Die anteilige beitragspflichtige Einnahme für den jeweiligen Arbeitgeber ergibt sich aus dem Verhältnis der jeweiligen Arbeitsentgelte zum Gesamtarbeitsentgelt:

Arbeitgeber A:
$$\frac{586,03 \text{ €} \times 468,00 \text{ €}}{618,00 \text{ €}} = 443,79 \text{ €}$$

Der Beitragsanteil des Arbeitgebers ist aus dem Arbeitsentgelt in Höhe von 468,00 € zu ermitteln.

Arbeitgeber C:
$$\frac{586,03 \text{ €} \times 150,00 \text{ €}}{618,00 \text{ €}} = 142,24 \text{ €}$$

Der Beitragsanteil des Arbeitgebers ist aus dem Arbeitsentgelt in Höhe von 150,00 € zu ermitteln.

In der Arbeitslosenversicherung dürfen geringfügige Beschäftigungen und nicht geringfügige Beschäftigungen nicht zusammengerechnet werden. Daher liegt in der Arbeitslosenversicherung kein Fall der Mehrfachbeschäftigung in der Gleitzone vor. Hierüber informiert die Krankenkasse den Arbeitgeber A. Die Arbeitslosenversiche-

Beschäftigungsverhältnisse in der Gleitzzone

rungsbeiträge sind von Arbeitgeber A ausgehend von einem Arbeitsentgelt von 540,00 € unter Berücksichtigung der Gleitzonenformel und des Umstandes, dass das Beschäftigungsverhältnis am 05.06.2013 begonnen hat, zu berechnen. Die Beschäftigungen bei Arbeitgeber B und Arbeitgeber C sind arbeitslosenversicherungs-frei; Arbeitslosenversicherungsbeiträge sind nicht zu zahlen.

Beispiel 18 (zu 4.3.5):

Beschäftigung eines kinderlosen Arbeitnehmers vom 01.07.2013 - 31.12.2013
mtl. Arbeitsentgelt 550,00 €, jedoch aufgrund einer arbeitsvertraglichen Vereinba-
rung in den Monaten August und September nur 300,00 €
regelm. mtl. Arbeitsentgelt ($[550,00 \times 4 + 300,00 \times 2] : 6$) 466,67 €
→ Gleitzonenfall

Zeitraum 01.07.2013 - 31.07.2013 und 01.10.2013 - 31.12.2013
beitragspflichtige Einnahme (aus 550,00 €) 469,17 €

Zeitraum 01.08.2013 - 30.09.2013
beitragspflichtige Einnahme ($300,00 \text{ €} \times 0,7605$) 228,15 €

Beispiel 19 (zu 4.3.5):

Beschäftigung vom 01.07.2013 - 31.12.2013
mtl. Arbeitsentgelt 380,00 €
Weihnachtsgeld im Dezember 500,00 €
regelmäßiges mtl. Arbeitsentgelt ($[(380,00 \times 6 + 500,00)] : 6$) 463,33 €
→ Gleitzonenfall

Zeitraum 01.07.2013 - 30.11.2013
beitragspflichtige Einnahme ($380,00 \times 0,7605$) 288,99 €

Zeitraum 01.12.2013 - 31.12.2013
beitragspflichtige Einnahme ($500,00 + 380,00$) 880,00 €

Beispiel 20 (zu 4.3.5):

Beschäftigung vom 01.07.2013 - 31.12.2013
mtl. Arbeitsentgelt 600,00 €
Arbeitsunfähigkeit vom 20.09.2013 - 01.12.2013
Weihnachtsgeld im November 300,00 €
regelmäßiges mtl. Arbeitsentgelt ($[(600,00 \times 6 + 300,00)] : 6$) 650,00 €
→ Gleitzonenfall

Da es sich um eine Gleitzonenbeschäftigung handelt und im November lediglich das Weihnachtsgeld zur Auszahlung kommt, sind die Beiträge im November aus der reduzierten beitragspflichtigen Einnahme von $300,00 \times 0,7605 = 228,15 \text{ €}$ zu berechnen.

Beschäftigungsverhältnisse in der Gleitzone

Beispiel 21 (zu. 4.3.5):

Beschäftigung vom 01.07.2013 - 30.11.2013	
mtl. Arbeitsentgelt	500,00 €
Weihnachtsgeld im Dezember (ursprünglich waren 250,00 € vorgesehen)	200,00 €

Der Arbeitgeber ist zunächst von einer Beschäftigung bis Ende des Jahres ausgegangen und daher von einem regelmäßigen mtl. Arbeitsentgelt von $(500,00 \times 6 + 250,00) : 6 = 541,67 \text{ €}$ (\rightarrow Gleitzonefall).

Da es sich um eine Gleitzonebeschäftigung handelt und nach vorzeitiger Beendigung der Beschäftigung im Dezember noch Weihnachtsgeld zur Auszahlung kommt, ist die Beitragsberechnung für den Monat November zu berichtigen. Die Beiträge berechnen sich unter Berücksichtigung des Weihnachtsgeldes aus der beitragspflichtigen Einnahme von 659,58 € ($1,2694375 \times 700,00 - 229,021875$).

Beispiel 22 (zu 4.3.5):

mtl. Arbeitsentgelt	550,00 €
(einschließlich Sachbezug für freie Unterkunft i. H. v. 216,00 €)	
\rightarrow Gleitzonefall	
Mutterschutz vom 03.11.2013 - 12.12.2013	
Vergleichsnettoarbeitsentgelt	375,30 €
Mutterschaftsgeld mtl.	375,30 €
mtl. Zahlung des Arbeitgebers vom 01.11.2013 - 12.12.2013	216,00 €

Da es sich um eine Gleitzonebeschäftigung handelt und während des Mutterschutzes lediglich die nach § 23c SGB IV in vollem Umfang beitragspflichtigen Sachbezüge zur Auszahlung kommen, sind die Beiträge während des Mutterschutzes aus der reduzierten monatlichen beitragspflichtigen Einnahme von 164,27 € ($216,00 \times 0,7605$) zu berechnen:

<u>bis 31.10.2013</u>	
beitragspflichtige Einnahme aus 550,00 €	469,17 €
<u>01.11.2013 - 02.11.2013</u>	
beitragspflichtige Einnahme (aus 550,00 €)	469,17 €
anteilige beitragspflichtige Einnahme ($469,17 \times 2 : 30$)	31,28 €
<u>03.11.2013 – 30.11.2013</u>	
beitragspflichtige Einnahme (aus 216,00 €)	164,27 €
anteilige beitragspflichtige Einnahme ($164,27 \times 28 : 30$)	153,32 €
<u>01.12.2013 – 12.12.2013</u>	
beitragspflichtige Einnahme (aus 216,00 €)	164,27 €
anteilige beitragspflichtige Einnahme ($164,27 \times 12 : 30$)	65,71 €

Beschäftigungsverhältnisse in der Gleitzone

Beispiel 23 (zu 4.3.6.4):

Ein Arbeitnehmer erzielt ein regelmäßiges monatliches Arbeitsentgelt bei voller Arbeitszeit (= 40 Stunden wöchentlich) von 2.000,00 €.

Wegen Kurzarbeit vom 01.09.2013 bis 30.09.2013 fallen wöchentlich 28 Stunden aus. Die tatsächlich geleistete Arbeitszeit beträgt 12 Stunden wöchentlich. Das daraus erzielte tatsächliche Arbeitsentgelt beträgt monatlich 600,00 €.

Obwohl das monatliche Arbeitsentgelt während der Kurzarbeit 600,00 € beträgt und damit in der Gleitzone liegt, findet die Gleitzone-Regelung keine Anwendung, weil die Entgeltgrenze von 850,00 € regelmäßig überschritten wird (2.000,00 €) und das Arbeitsentgelt nur vorübergehend reduziert ist.

Beispiel 24 (zu 4.3.6.4):

Ein teilzeitbeschäftigter Arbeitnehmer erzielt ein regelmäßiges monatliches Arbeitsentgelt bei voller Arbeitszeit (= 20 Stunden wöchentlich) von 720,00 €.

Wegen Kurzarbeit vom 01.09.2013 bis 30.09.2013 fallen wöchentlich 10 Stunden aus. Die tatsächlich geleistete Arbeitszeit beträgt 10 Stunden wöchentlich. Das daraus erzielte tatsächliche Arbeitsentgelt beträgt monatlich 360,00 €.

Für die Beschäftigung ist durchgehend die Gleitzone-Regelung anzuwenden, weil das Arbeitsentgelt bei voller Arbeitszeit bereits innerhalb der Gleitzone liegt.

ohne Kurzarbeit

mtl. Arbeitsentgelt	720,00 €
beitragspflichtige Einnahme (aus 720,00 €)	684,97 €

mit Kurzarbeit

mtl. Arbeitsentgelt (01.09.2013 – 30.09.2013)	360,00 €
beitragspflichtige Einnahme (aus 360,00 €)	273,78 €

Die vom Arbeitgeber bei Bezug von Kurzarbeitergeld allein zu tragenden Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung aus dem fiktiven Arbeitsentgelt (80 % des Unterschiedsbetrags zwischen dem Sollentgelt und dem Istentgelt nach § 179 SGB III) werden von der Gleitzone-Regelung nicht erfasst.

Beispiel 25 (zu 4.3.6.4):

Ein teilzeitbeschäftigter Arbeitnehmer erzielt bei voller Arbeitszeit (= 20 Stunden wöchentlich) ein regelmäßiges monatliches Arbeitsentgelt von 500,00 €.

Wegen Kurzarbeit vom 16.11.2013 bis 30.11.2013 fällt die Arbeit vollständig aus. Das fiktive Arbeitsentgelt während der Kurzarbeit beträgt 250,00 €.

Im November wird zudem Weihnachtsgeld i. H. v. 500,00 € gezahlt.

Für die Beschäftigung ist durchgehend die Gleitzone-Regelung anzuwenden, weil das regelmäßige Arbeitsentgelt bei voller Arbeitszeit bereits innerhalb der Gleitzone liegt.

Beschäftigungsverhältnisse in der Gleitzone

Für die tatsächliche Arbeitszeit vom 01.11.2013 – 15.11.2013 sind als Arbeitsentgelt 750,00 € (250,00 € + 500,00 €) zu berücksichtigen. Daraus ergeben sich für die Beitragsberechnung als beitragspflichtige Einnahme 723,06 €

Die vom Arbeitgeber bei Bezug von Kurzarbeitergeld allein zu tragenden Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung aus dem fiktiven Arbeitsentgelt (80 % des Unterschiedsbetrags zwischen dem Sollentgelt und dem Istentgelt nach § 179 SGB III) werden von der Gleitzone-Regelung nicht erfasst.

Beispiel 26 (zu 4.3.6.4):

Ein kinderloser teilzeitbeschäftigter Arbeitnehmer erzielt bei voller Arbeitszeit (= 20 Stunden wöchentlich) ein regelmäßiges monatliches Arbeitsentgelt von 600,00 €. Wegen Kurzarbeit fällt ab 02.11.2013 die Arbeit vollständig aus. Das fiktive Arbeitsentgelt während der Kurzarbeit beträgt 16,00 €

Ab 03.11.2013 ist der Arbeitnehmer arbeitsunfähig mit Krankengeldbezug. Im November wird zudem Weihnachtsgeld i. H. v. 200,00 € gezahlt.

Für die Beschäftigung ist durchgehend die Gleitzone-Regelung anzuwenden, weil das regelmäßige Arbeitsentgelt bei voller Arbeitszeit bereits innerhalb der Gleitzone liegt.

Für die tatsächliche Arbeitszeit am 01.11.2013 sind als Arbeitsentgelt 220,00 € ($[600,00 \times 1 : 30] + 200,00$) zu berücksichtigen. Daraus ergeben sich für die Beitragsberechnung als beitragspflichtige Einnahme 167,31 €

Die vom Arbeitgeber bei Bezug von Kurzarbeitergeld allein zu tragenden Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung aus dem fiktiven Arbeitsentgelt (80 % des Unterschiedsbetrags zwischen dem Sollentgelt und dem Istentgelt nach § 179 SGB III) werden von der Gleitzone-Regelung nicht erfasst.

Beispiel 27 (zu 4.3.9)

Beschäftigung vom 01.07.2013 - 31.12.2013

mtl. Arbeitsentgelt	800,00 €
Einmalzahlung im November	375,00 €
regelmäßiges mtl. Arbeitsentgelt ($[800,00 \times 6 + 375,00] : 6$)	862,50 €
→ kein Gleitzonefall	

Die Umlagen U1 und U2 sind auch im November nur aus dem laufenden Arbeitsentgelt i. H. v. 800,00 € zu berechnen.

Beispiel 28 (zu 4.3.9)

Beschäftigung vom 01.07.2013 - 31.12.2013

mtl. Arbeitsentgelt	600,00 €
Weihnachtsgeld im November	300,00 €
regelmäßiges mtl. Arbeitsentgelt ($[600,00 \times 6 + 300,00] : 6$)	650,00 €
→ Gleitzonefall	

Beschäftigungsverhältnisse in der Gleitzone

01.07.2013 - 31.10.2013 und 01.12.2013 - 31.12.2013

beitragspflichtige Einnahme (aus 600,00 €) 532,64 €

Die Umlagen U1 und U2 werden ebenfalls aus der reduzierten beitragspflichtigen Einnahme i. H. v. 532,64 € berechnet.

01.11.2013 - 30.11.2013

beitragspflichtige Einnahme (600,00 + 300,00) 900,00 €

Da sich die besonderen Gleitzone Regelungen im November auf die beitragspflichtige Einnahme nicht auswirken, werden die Beiträge aus dem tatsächlichen Arbeitsentgelt i. H. v. 900,00 € berechnet. Die Umlagen U1 und U2 werden jedoch lediglich aus dem laufenden Arbeitsentgelt i. H. v. 600,00 € berechnet.

Beispiel 29 (zu 5.3):

Beschäftigung: mtl. Arbeitsentgelt (ab 01.07.2010) 830,00 €

Die Beschäftigung ist seit 01.07.2010 versicherungspflichtig in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Ab dem 01.01.2013 liegt das monatliche Arbeitsentgelt in der Gleitzone. Dennoch sind die Beiträge über den 31.12.2012 hinaus weiterhin aus dem tatsächlichen Arbeitsentgelt zu berechnen. Der Arbeitnehmer hat die Möglichkeit, bis zum 31.12.2014 die Gleitzone Regelung zu beantragen.